Ein

Freimüthiger Beitrag

zur

Beurtheilung der gegenwärtigen Lage und Rechts-Verhältniſſe

des

Deutschen Adels

von

W. v. Zerzog.

Nürnberg und Leipzig
Verlag von Conrad Heinrich Zeh.
1825.

Allen

Regierungen und Landſtänden

Deutſchlands

zur

Prüfung und Würdigung

gewidmet.

Vorwort.

Mit vollem Vertrauen in die Wiederkehr ruhigerer und gemäßigterer Anſichten aller Staatsbürgerlichen Verhältniſſe, übergebe ich hiermit einen Beitrag zur Beurtheilung eines Gegenſtandes, welcher zeither — nur von der Schatten-Seite mit den gehäſſigſten Farben dargeſtellt — einer allſeitigen rechtlichen Beleuchtung entzogen worden iſt.

Glücklicher Weiſe iſt es erlaubt, ſeine Meinung und Ueberzeugung mit Beſcheidenheit frei auszuſprechen! auch ich habe mich dieſer Erlaubniß bedient, uud nehme nur unpartheiiſche Prüfung und gerechte Entſcheidung dabei in Anſpruch.

Weit entfernt zu glauben, daß ich eine gelehrte Abhandlung geliefert habe, lebe ich doch der Meinung: daß das Gefühl des Rechts und Unrechts in jedem gebildeten Menſchen wohnt, und ſich ſelbſt ausſpricht; und darum die Darſtellung deſſelben des hochgelehrten Schmuckes nicht unumgänglich bedarf. Die Abſicht, auch dem dabei am meiſten betheiligten Ungelehrten verſtändlich zu ſeyn, und ihm eine klare Anſicht über den in Frage ſtehenden Gegenſtand zu geben, wird beſonders die in Kap. I. und II. entwickelte Darſtellung rechtfertigen!

Der Parthei der Gemäßigten zugethan, wünſche ich **Mäßigung** und **Recht** von **allen** Seiten.

Jedes richtige Urtheil beſchränkt ſich auf die Lage desjenigen, über den es ausgeſprochen wird! Unvergeßlich iſt mir darum ein ſehr um ſich greifender, aber tiefer Rechtskundiger Beamter, der — nachdem ich manche Lanze über adeliche Gutsrechte mit ihm gebrochen hatte — endlich ſprach: Wäre ich in ihrer Lage, ſo würde ich freilich eben ſo handeln, mich eben ſo wehren!

Möchte vom unterſten, bis zum oberſten Staats-Beamten, ja bis zum Regenten ſelbſt, immer der heilige Spruch in Anwendung gebracht werden:

Quod tibi non vis fieri,
alteri ne feceris!

W. v. Zerzog.

I.

Natürliche und nothwendige Verſchiedenheit der Verhältniſſe, der Stände und Rechte der Menſchen überhaupt.

§. 1.

Die Geſchichte aller Zeiten und aller Völker, das erſte Zuſammenleben roher Naturmenſchen, wie die Ausbildung geſellſchaftlicher Vereinigung zu immer höherer Kultur und Vollkommenheit, beurkunden eine Verſchiedenheit der Stände und Rechte unter den Menſchen, die nothwendig ſeyn muß: weil es unter allen Nationen und in allen Welttheilen, unter den weiſeſten und feſtbegründetſten Staatsverfaſſungen, von jeher dergleichen gegeben hat, und noch giebt, nur dem Namen und der Einrichtung nach verſchieden.

§. 2.

Die Entſtehung einer jeden noch ſo kleinen Geſellſchaft entwickelt verſchiedene Verhältniſſe ihrer Mitglieder in und zu derſelben; Rechte und Anſprüche auf der einen, Zugeſtändniſſe und Verbindlichkeiten auf der andern Seite.

§. 3.

Geiſtige und körperliche Stärke, Geſchicklichkeit und Mittel, ſolche in Anwendung zu bringen, geben Anſprüche, und der Bedarf ihres Beiſtandes veranlaßt Zugeſtändniſſe, wodurch ſchon ein ordentlich vertragsmäßiger Unterſchied unter den Mitgliedern, eine Verſchiedenheit der Stellung, in und zu der Geſellſchaft, entſteht.

§. 4.

Auf dem Vorhandenſeyn der Verſchiedenheit dieſer geiſtigen und körperlichen Stärke, und der mehreren oder wenigeren Geſchicklichkeit ihrer Anwendung, und daher auf der Verſchiedenheit der Menſchen unter einander ſelbſt, beruhet demnach die zum Ineinandergreifen nothwendige Abhängigkeit des Einen von dem Andern, ohne welche Abſtufung, Thätigkeit und Leben undenkbar iſt.

§. 5.

Menſchen von überwiegender Kraft nehmen in der Verbindung mit Andern naturgemäß, theils von ſelbſt die Stelle ein, die ihnen gebührt, theils überläßt ihnen ſolche, die Ueberzeugung, und ſomit freie Wahl, der Uebrigen. Denn jeder Menſch hat das Recht, für die Anwendung ſeiner Kräfte und Mittel (körperlicher und geiſtiger) Entſchädigung und Belohnung zu verlangen, oder ſich ſolche zu erwerben.

Hierinnen liegt der erſte Grund des natürlichen

und nothwendigen, oder freiwilligen und vertragsmäßigen Zugeſtehens gewiſſer Rechte und Vorzüge des Einen vor dem Andern; des Mächtigern vor dem Schwächeren, des Reichen vor dem Armen, des Geſchickten vor dem Ungeſchickten; erſte Veranlaſſung des Gebietens und Gehorchens.

§. 6.

Die größere oder mindere Nützlichkeit dieſer Thatkraft der Menſchen, ihrer Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaften und Geſchäfte für das allgemeine Beſte, bezeichnete von jeher einem Jeden ſeinen Platz — und begründete ſchon ein Ausſcheiden in Klaſſen oder Stände, nach der Beſchaffenheit ihres Mitwirkens zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes.

§. 7.

So hatte von Anbeginn jeder Stand ſeine eigenen Rechte und ſeine eigenen Vorzüge, dagegen auch ſeine eigenen Laſten und Beſchwerlichkeiten; der Nähr- Wehr- der Künſtler- und der Gelehrten- der Herren- und Diener-Stand. Was der eine an Rechten, Vorzügen und ſcheinbaren Annehmlichkeiten mehr hat, das hat der andere an Gebundenheit, Verantwortlichkeit und Sorgen weniger.

Oder iſt der genügſame und zufriedene Bürger und Landmann, der bei ſeinem Erwerb frei und ungebunden iſt, weniger glücklich, als der Angeſehenſte und Reichſte im Staat, der mit ſeinem De-

gen oder ſeiner Feder, mit ſeiner Haabe oder ſeiner Perſon an beſchränkende Formen und an jede Sekunde des Tages gleichſam gebunden iſt?

§. 8.

Zu allen Zeiten wurden Männer, die ſich durch ausgezeichnete Thaten oder Kenntniſſe um ihre Mitbürger und um ihr Vaterland verdient gemacht haben, vor andern geachtet und vorgezogen, und mit beſonderen Vorzügen und Vorrechten beehrt und belohnet; ihnen wurden die wichtigſten Stellen und Aemter anvertrauet, und ſie dadurch für die Edleren der Nation erklärt. Dieſes der Urſprung des Adels und des adelichen Standes!

§. 9.

Die eingeführte und angenommene Erblichkeit ſolcher Vor- und Ehrenrechte liegt in der natürlichen Vorausſetzung: daß der Vater den Sohn zu gleich edlem Beſtreben für ſein Vaterland erziehen, und der Sohn die Tugenden und den Ruhm ſeines Vaters zu erreichen, ſich beeifern, und ſo Edelſinn und Edelmuth von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich fortpflanzen werde.

§. 10.

Wenn, vermöge aller Erfahrung, ſchon nach den Geſetzen der Natur individuelle Eigenſchaften in allen Reichen derſelben forterben: ſo muß ſolches bei dem vernünftigen Weſen, dem Menſchen, um

ſo mehr angenommen, und wie dort, ein Geſchlecht vor dem andern ſo lange bevorzugt werden, als es ſich nicht durch ſeine Ausartung dieſes Vorzuges verluſtig macht.

§. 11.

Die Stände (Landſtände) eines Reiches gehören zum Adel einer Nation, denn ſie ſind von ihren Mitbürgern aus freier Wahl für die Edleren und vor Allen würdig geachtet worden, ihre Mitbürger zu vertreten, vor dem Throne, zu berathen des Vaterlandes Wohl, und aufrecht erhalten zu helfen Recht und Gerechtigkeit!

Dieſe Auszeichnung wird im Andenken auf ihre Nachkommen übergehen, und der gleich würdige Sohn, bei einſtiger Wahl, der ſchon bekannten Verdienſte ſeines Vaters wegen, wieder vor Andern mit gleichem Zutrauen und gleicher Würde beehrt werden; und Belohnungen an Gütern oder Rechten, welche die Nation, oder ihr Stellvertreter, der Regent, den Verdienſten des Vaters zu einem wahren Eigenthum für ihn und ſeine Nachkommen ertheilet hat, können dem Sohn und Enkel nicht blos willkührlich wieder genommen, ſondern müſſen ihm als rechtliches Erbe geſchützt und erhalten werden.

§. 12.

Der ſich durch nützliche Kenntniſſe, Erfindungen ꝛc. und ihre Anwendung auszeichnende Staats-

*) Daß hier von Menſchen überhaupt, und nicht von einem Stand (dem Adel) allein die Rede ſeyn ſoll, braucht kaum erinnert zu werden.

bürger — der Gelehrte — der nach dem alten ſtaatsrechtlichen Grundſatz: Vir doctus aequi paratur nobili! allenthalben mit zum Adel der Nation gezählt wird, darf ſich mit Recht des Unerkenntniſſes ſeiner Verdienſte auch in ſeinen Söhnen und Nachkommen erfreuen, und nicht fürchten, daß ihnen ſein ihm dadurch zu Theil gewordener Erwerb wieder genommen werde. So werden auch ſeine Vorzüge erblich und die Auszeichnungen ſeines Standes ein Recht, welches er in Anſpruch nehmen und gegen eine gänzliche Gleichſtellung mit dem Handarbeiter vertheidigen darf.

§. 13.

Gleichermaſſen reicht ja die Erblichkeit gewiſſer Vorrechte und Vorzüge in Zünften und Innungen, nach der Verſchiedenheit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerbe, ſeit Jahrhunderten, ſelbſt bis zum Handarbeiter herab!

Erbliche Standesrechte finden ſich demnach nicht blos beim Adel, ſondern in allen Ständen; es giebt Bürger- und Bauern- Handwerks- Künſtler- und Gelehrten-Rechte, warum ſollte es keine Adelsrechte geben?

§. 14.

So bildete ſich, vom Anbeginn der Welt bis auf dieſe Stunde, ein Ausſcheiden der Menſchen und Menſchengeſchlechter, und ein Einreihen in verſchiedene Abtheilungen oder Stände nach den verſchiedenen Eigenſchaften, Vermögen, Leibes- und

Seelen-Kräften derſelben; — und ſo wird es bleiben, die Staatsverfaſſung ſey, welche ſie wolle, bis ans Ende dieſer Welt.

§. 15.

Nur das Wort Adel muß demnach anſtöſſig ſeyn, denn dem Weſen nach findet er ſich überall, nur verſchieden in der Form und mehr oder weniger wandelbar in den Geſchlechtern, nachdem ſich dieſelben in gleichem Anſehen und gleicher Würde erhalten oder untergehen, und andere dagegen aufſtehen, wie es allenthalben der Fall iſt; denn jeder Bürger im Staat iſt und muß berechtigt ſeyn, nach jedem Stand und nach jeder Würde in demſelben zu ſtreben, und Alles zu erwerben auf rechtlichem Weg! Was er aber erworben, verdient oder ererbt hat, das muß ihm auch geſchützt werden, er ſey von welchem Stande er wolle!

II.

Der deutſche Adel und ſeine Rechte.

§. 16.

Der Urſprung des deutſchen Adels und ſeiner Rechte beginnt mit der Ausbildung des Kriegsweſens und den größern Verbindungen, geſchloſſen zu wechſelſeitiger Unterſtützung, Hülfe und Beiſtand im Schutz und Trutz, und mit der Einrichtung der Lehensverfaſſung.

§. 17.

Ausgezeichnete Stärke und Gewandtheit, mit Muth und Einſicht gepaart, gaben gleichſam angeborne Anſprüche auf Führer- und Befehlshaberſtellen und prägten die, mit ſolchen Eigenſchaften Begabten, zu den Häuptern (Hauptleuten) zu den Edleren der Vereinigten. Denn in jenen Zeiten, wo noch kein feſter Beſitz Statt fand, wo es nur aufs Erobern und aufs Behaupten des Eroberten ankam, waren Tapferkeit und Geſchicklichkeit, die üblichen Waffen zu führen, die erſten Verdienſte; Güter und Vorrechte ihre Belohnung.

§. 18.

Bei mehrerer Ausbildung des Kriegs- und Waffendienſtes, bei, von andern Völkern erlernter Errichtung reitender Streiter, waren die durch ihre Thaten und Einſichten im Volke Ausgezeichneten — die Edlen die Ob- und Hauptmänner, die Anführer im Streite, die erſten Reiter; daher das dem Adel gleichbedeutende Wort Ritter! deren ſich in der Folge mehrere in eigene Körperſchaften vereiniget und unter dem Namen Ritterſchaften noch bis auf unſere Zeit erhalten haben.

§. 19.

Weil der Waffendienſt zur Vertheidigung oder zu neuen Eroberungen der erſte Beruf der Edlen, ſo wie der erſte Grund ihres Vorranges war: ſo wurde in der erſten Zeit der Ritterſchlag, den

jeder durch ſeine Tapferkeit ausgezeichnete freie Mann erhalten konnte, zum Symbol der Aufnahme in den Ritter- oder Adelſtand.*)

§. 20.

So wie ſich nach und nach Alles vermehrt und erweitert, ſo wurden auch gemeine Kriegsknechte beritten gemacht. Ihre Führer zogen mit ihnen auf eigene Fauſt aus, und nahmen, wo es ihnen gefiel, damals gröſtentheils noch herrenloſes Land im Beſitz; bauten ſich mit Hülfe ihrer Reitersknechte (Reiſige genannt) feſte Schlöſſer und Burgen, und lebten als freie Männer und Herren.**)

§. 21.

Die Strecken Landes, welche ſie erobert hatten

*) Mit Unrecht wurde derſelbe ſpäter nur denen von adelicher Abkunft ertheilet, und der Edelknabe dadurch gleichſam waffenfähig gemacht. In den letzten Zeiten wurde der Ritterſchlag, als eine beſondere Auszeichnung und Belohnung der Tapferkeit nur von Königen und Kaiſern ertheilt.

**) Bei denen Vorwürfen, die man der Entſtehung des Adels und den Ritterzeiten macht, ſucht man nur das Gehäſſige, woran es keinem Stande mangelt, herauszuheben, und vergißt der Zeit und des wahren Heldenmuthes und der dadurch herbeigeführten Entwickelung endlicher Staatenbildung — der Kraft und Größe, die ſich als der eigentliche Charakter jener Zeiten ausſpricht, und in allen Ueberreſten noch ausdrückt!

und behaupten konnten, wurden nach der Natur der erſten Beſitzergreifung ihr volles freies Eigenthum und ſie hatten Macht, damit zu ſchalten und zu walten, wie es ihnen am beſten dünkte.

§. 22.

Sold war nicht gewöhnlich, weil es wenig Geld gab. Die Kriegsknechte wurden daher von denen, die Grund und Boden beſaßen, damit belohnt und ihnen, ſtatt des Soldes, Grundſtücke zum Nießbrauch, zuerſt auf Lebenszeit (beneficia) dann für ſie und ihre Nachkommen verliehen. — (Erblehen.) Dieſe Güter hießen Lehen, weil ſie gleichſam nur geliehen waren, und zeigen uns die Entſtehung des Lehenweſens; durch Nachahmung fremder ähnlicher Einrichtungen und Rechte, zu einem förmlichen Syſtem, dem Lehenrechte, ausgebildet.

§. 23.

Da nebſtdem die Führer oder Ritter, theils ihr beſitzendes Land nicht ſelbſt bebauen konnten; theils auf Vergröſſerung ihrer Mannſchaft, und auf feſte Treue derſelben, bedacht ſeyn mußten; ſo gaben ſie ihren Reiſigen und andern, die ſich anſiedeln wollten, nach gepflogener wechſelſeitiger Uebereinkunft und feſtgeſtellten Bedingungen, Bauſtellen zu eigenen Wohnungen, auch Grund und Boden zum eigenen Anbau, und zur eigenen Benutzung.

§. 24.

Klingende Münze war ſelten und daher ein eigentlicher Kauf oder Verkauf kaum möglich. Es mußten andere Vergütungsmittel für Benutzung des überlaſſenen Grundes und Bodens ausgemittelt werden. Die römiſche Emphiteuſis (Ueberlaſſung und Erwerb auf Erbzins; Erblehen —) wurde nachgeahmt, und wenn auch hin und wieder in den wechſelſeitig feſtgeſtellten Leiſtungen und Bedingungen, von einander abweichend, faſt allgemein eingeführt.

§. 25.

Der das Grundſtück einem andern zu nutzbaren Eigenthum, zum nutzbaren Gebrauch abtretende Beſitzer und Herr deſſelben, blieb Obereigenthümer, Lehenherr, Grundherr, (Dominus directus) und ſtipulirte ſich für die Abtretung und Ueberlaſſung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile, dominium indirectum) zum Anerkenntniß ſeines Obereigenthums oder ſeiner Grundherrſchaft, von dem nutznießlichen Eigenthümer Lehenmann, Grundhold (dominus indirectus) genannt, einen beſtimmten jährlichen Zins an Geld, Früchten und Dienſtleiſtungen ꝛc. dann bei Veränderung des Beſitzers, wo der nämliche Vertrag erneuert wurde, ein ſogenanntes Handgeld, oder Handlohn, auch Lehengeld, Lehenreich, Lehenwaare (laudemium) benannt — alles nach Zeit und Umſtänden verſchieden. Wechſelſeitige Treue zu Schutz und Beiſtand war Weſenheit dabei. Reiner Grund-Ver

leihungs- und Lehens-Vertrag. (Pactum emphyteuseos, pactum feudale. *)

§. 26.

In Beziehung auf den Beſitzer und derer, im Vertrag feſtgeſetzten Bedingungen, zerfielen die Lehen ferner in Ritter- und Bauern- Mann- und Weiber- Lehen ꝛc. ꝛc. **) die Ritterlehen waren ſolche die nur Ritter oder Adeliche inne haben konnten.

§. 27.

Durch die Mehrzahl der Lehenleute, (Mannſchaft,) die alle zum Die[illegible]hres Lehenherrn, zur Heeresfolge in Angriffs- oder Vertheidigungsfehden, verpflichtet waren, wurde einer vor dem andern mächtig, und darum nothwendig, daß ſich

*) Nach der Eigenſchaft der darüber errichteten Verträge, und nach Verſchiedenheit der Landesüblichen Sprache entſtanden die Benennungen: Erblehen-Gut — Erbzins-Gut, Frohngut, Maier- Halbmaier- Groß- und Kleinköther, Hinterſaß — Coſaken, neuerlich Grund-Zinß- Grund- und Gerichtsholden ꝛc.

**) Die ſehr verſchiedenen, oft ſehr ſcherzhaften Benennungen und Bedingungen ſolcher Lehen ſind bekannt und gehören nicht hieher. Des Unterſchiedes der Lehen in und auſſer Land (feuda in curte und feuda extra curtem) muß in ſoferne gedacht werden: daß ſich der Vaſall eines auswärtigen Lehenherrn deſſen Schutzes gegen die Bedrängungen des Landesherrn erfreuen durfte!

einer an den andern anſchloß, einer in des andern Schutz und Beiſtand begab.

§. 28.

Der Mindermächtige erbot ſich zu dieſem Entzweck, für den Schutz des Mächtigern, zum Waffendienſt und zur Heeresfolge (ſpäter wohl auch zu andern Hofdienſten deſſelben) und verpflichtete ſich, ihn für alle, oder nur für einige beſtimmte Theile ſeiner Beſitzungen, für ſeinen Obereigenthums- und Lehenherren — als wenn er ſolches erſt von ihm verliehen oder erhalten hätte — anzuerkennen, und zur Befeſtigung dieſes Lehenverbandes, die dabei wechſelſeitig ſtipulirten Bedingungen getreulich zu erfüllen; dieſe hießen aufgetragene, angebotene Lehen (feuda oblata).*)

§. 29.

Unter den Größeren und Mächtigeren, ſuchte es immer wieder Einer dem Andern vorzuthun, an Gewinnung, Landes und Leute; an Macht und Uebergewicht im Krieg; und an Anſehen im Frieden. So geſchah es, daß ſie, um immer mehr tapfere Ritter und Streiter an ſich zu ziehen, und ſie zur Heeresfolge und zum Hofdienſt verbindlich zu machen ihnen gewiſſe Diſtrikte von Grund und Boden, wohl auch mit ſchon angeſiedelten Inſaſſen zum nützbaren Eigenthum verliehen, oder zu Lehen gaben; ſich aber das Obereigenthum, die Oberherr-

*) Dafür ſind vorzugsweiſe die Lehen auſſer Landes (Feuda extra curtem.) zu halten.

ſchaft über den Lehenmann, (jetzt vorzugsweiſe Vaſall genannt) und die ihn verliehenen Gegenſtände unter gewiſſen Bedingungen vorbehielten. Dieſe hießen gegebene Lehen (feuda data).

So wie bei letzteren, im zweifelhaften Falle, die rechtliche Vermuthung zu Gunſten des Lehenherrn gilt, ſo muß ſolche bei erſteren, nemlich den aufgetragenen (Feudis oblatis) zu Gunſten des Lehenmannes oder Vaſallen gelten!

§. 30.

Der auf ſolche Weiſe mit Grunde und Boden, Lande und Leuten, beliehene Ritter hatte als nutzbarer Eigenthümer hierüber eben ſo, wie auf ſeinem freien Eigenthum, das Recht: wieder andere zum Haus- und Landanbau, nach wechſelſeitig freiwilligem Uebereinkommen, damit zu belehnen, und ſeine Mannſchaft zu ſeinem, und ſeines Oberlehenherrn Vortheil und Machtvergrößerung, dadurch zu vermehren.

§. 31.

Durch dieſes Verleihen und Wiederverleihen entſtand ein Doppelverhältniß, Lehen und Afterlehen, feudum et subfeudum. Der eigentliche Vaſall wird in Beziehung auf den Afterlehenmann (After-Vaſallen), Lehenherr, und der erſte Verleiher in Beziehung auf den Afterlehenmann — Oberlehenherr.

§. 32.

Die Rechte und die Verbindlichkeiten zwiſchen Vaſallen und After-Vaſallen müſſen alſo nach den nämlichen rechtlichen Grundſätzen beurtheilet werden, wie zwiſchen dem Oberlehenherrn und eigentlichen Vaſallen; die wechſelſeitig errichteten Verträge des einen Theils eben ſo gültig ſeyn, als die des andern Theiles; und eine einſeitige Abänderung, Mehrung der Verbindlichkeiten von dem Einen, oder Minderung derſelben von dem Andern, zwiſchen dem Oberlehenherrn und eigentlichen Vaſallen eben ſo unzuläſſig, als zwiſchen Vaſallen und After-Vaſallen!

§. 33.

Durch ſolche Lehensverbindungen verſchmolzen die Einzelnen, vorher ganz abgeſondert und für ſich beſtandenen Theile, Weiler, Dörfer, Flecken und Städte, nach und nach zu einem Ganzen, und bei immer zunehmender Bevölkerung, Ausbreitung und Vergrößerung der mächtiger gewordenen, waren die Schwachen und Ohnmächtigeren darunter, immer wieder genöthiget, ſich unter den Schutz der Erſteren zu begeben, und ſich, und ihr Obereigenthum über ihre Vaſallen ꝛc., denſelben zu Lehen aufzutragen, wodurch ſie Vaſallen, ihr freies Eigenthum Lehen, und ihre Vaſallen After-Vaſallen, jedoch mit Beſtand aller vorher unter denſelben beſtandenen Verträge geworden ſind.

§. 34.

Im Gegenſatz von Lehen (Feudum) eingeſchränkten, blos nutznießlichen Eigenthum, ſtand nun das freie Eigenthum (Allodium) und im Gegenſatz vom Lehenmann und Vaſall; hieß der Beſitzer des Letzteren, freier Eigenthümer, weil er Niemand dafür verbunden oder verantwortlich, ſondern unbeſchränkter, freier Herr darüber war.

§. 35.

Hieraus entſtand zweierlei Adel: Lehenbarer und freier Adel (Dynaſten). Noch eine dritte Art des Adels war in der Folge, der durch Verdienſte erworbene — der Verdienſt-Adel — welcher, wenn wahres Verdienſt ihn erwirbt, mit Unrecht dem ſogenannten alten Adel — wenn ſich derſelbe auf nichts, als unverdiente Geburt mehr gründet — nachgeſetzt werden will. *)

§. 36.

Zur Bezeichnung der mächtiger gewordenen unter einander, kamen beſondere Benennungen auf, als: Burg- Mark- und Landgrafen, Fürſten und Herzoge, Könige und Kaiſer, und daher Burg- Mark- und Land-Grafſchaften, Fürſten- und Her-

*) Nicht blos Grund und Boden, Land und Leute, ſondern auch andere Gegenſtände, als: Rechte, Aemter und Würden, im Kriegs- Hof- und Civil-Dienſt wurden Gegenſtände der Verleihung.

zogthümer, König- und Kaiſer-Reiche; wodurch ſich nun ein hoher von dem niedern Adel unterſchied.

§. 37.

So entwickelte ſich, während andere Völker, nur zweierlei Verhältniſſe, Freiheit und Sklaverei, oder Zwingherrſchaft kannten; durch dieſe Annäherungs- und Verbindungs-Weiſe, — durch das Lehen-Weſen — ein vernünftiger freier Gehorſam, und ein freies Zuſammenwirken zu einem gemeinſchaftlichen, allgemeinen Beſten; — die Entſtehung eines geregelten Staates.

§. 38.

Dem jetzt ſo verrufenen Lehensverbande, iſt daher die Ausbildung wohl organiſirter Staaten, die Anerkennung eigentlicher Staats-Oberhäupter, und die Entwickelung monarchiſcher Verfaſſung, in Deutſchland, hauptſächlich zu verdanken. Denn nur die, einzig durch das Lehenweſen möglich gewordene Vereinigung der Einzelnen, zu Anerkennung eines Schutzherrn und Oberhauptes, und die, durch daſſelbe möglich gewordene ſtufenweiſe Verbindung mehrerer, unter einem gemeinſchaftlichen Führer und Oberlehenherrn, in Kriegs- und Friedenszeiten, hat die Entſtehung der deutſchen Staaten begründet, und die Lehensherren zu Landesherren gemacht.*)

*) Die Auflöſung der Verzweigung dieſes Lehen-Verbandes, ſelbſt bis zum Kaiſerthron der Deutſchen

§. 39.

Auf demſelben Grund, auf der Ausbildung des Lehenweſens, und daraus entſtandener Verfaſſung, beruhen die Güter und Rechte des Adels. Der Adel ſchloß ſich mit dieſen ſeinen durch Eroberung, Verdienſt und Vertrag erworbenen Gütern und Rechten, der nunmehr entſtandenen geregelten Staats-Verfaſſung an, wurde in ſolcher ohne Widerrede aufgenommen, und alſo ausdrücklich oder ſtillſchweigend, auch der neuen Einrichtung, derſelben theilhaftig anerkannt und beſtätigt.

§. 40.

Die Anſchließung und Mitwirkung des Adelſtandes, trug in den damaligen Zeiten zur feſten Begründung eines Staates, weſentlich bei. Wenn ſich daher der Adel denen, zur innern und äuſſern Erhaltung deſſelben erforderlich erachteten Beiträgen (zuerſt Beten, Bitten ꝛc. dann Steuern, Auflagen, Kontributionen ꝛc. genannt) entzog, und von Regenten und Volk, derſelben frei gelaſſen, und bis auf die gegenwärtigen Zeiten dabei erhalten wurde: ſo ſtützet ſich ſolches nicht weniger auf förmliches oder ſtillſchweigendes Uebereinkommen, als ſeine übrigen Gerechtſame, und hat dieſe Befreiung von Abgaben einmal in der

hinauf, hat eine andere, der Zeit angemeſſenere Verbindung, der deutſchen Fürſten nothwendig gemacht, und die Geſtaltung des deutſchen Bundes erzeugt!

damals beſtandenen, und zum Theil noch beſtehenden Lehensverfaſſung; dann in der Stellung des Adels zum Staat und zum Regenten, überhaupt ihren Grund.

§. 41.

Der Adel war vorzugsweiſe zum Kriegsdienſt und zwar auf eigene Ausrüſtung und Koſten verpflichtet. Der Adel mußte vieles zum Glanz des Hofes und Staates auf eigene Koſten beitragen; ſeine Kinder zu geübten Kriegs- und gebildeten Hof-Leuten erziehen; und vorzüglich zum Staatsdienſt brauchbar machen, und ſich dagegen aller bürgerlichen Nahrung und Gewerbe ꝛc. enthalten. Alle dieſe Verbindlichkeiten laſten noch heute auf ihm.

§. 42.

Die demſelben dagegen zugeſtandenen Rechte wurden Beſtandtheile der Staatsverfaſſung, auf ſtillſchweigende oder förmliche Einverleibungs- und Unterwürfigkeits-Verträge begründet, und ſchon ihr, mehrere Jahrhunderte hindurch fortdauernder Beſtand, hat ſie auſſer allen Zweifel zu einem rechtmäßigen erklärt, und ſie wenigſtens bei der Frage: Ob ſie länger beſtehen oder aufgehoben werden können und ſollen, einer rechtlichen Unterſuchung und Entſcheidung werth gemacht.

§. 43.

Alte und neue Lehens-Verträge, Staats- und

Unterwerfungs-Rezeſſe einzelner und ganzer Körperſchaften adelicher Gutsbeſitzer, beurkunden die ihnen neben anderen Gerechtſamen zugeſtandene Abgaben-Freyheit; dadurch iſt ſolche geſetzlich und zu einem anerkannten eigenthümlichen Rechte geworden, welches Recht ſich deſſelben Schutzes, wie das eines jeden anderen Staatsbürgers zu erfreuen haben muß.

§. 44.

Ohne auf die älteren, noch weit umfaſſenderen, Gerechtſame des Adelſtandes hier zurück zu gehen, will der Verfaſſer nur eines der neueſten und ausführlichſten geſetzlichen Anerkenntniſſe der ehemals beſtandenen Rechte des Adels anführen. Es iſt ſolches die, von der Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Majeſtät des Königs von Preußen dictirte Deklaration an die geſammte Ritterſchaft des Fürſtenthums Baireuth, Berlin den 10. Auguſt 1801. Eine Urkunde, die mit der nothwendigen zeitgemäßen Modification der Rechte des Adels, die gerechteſte Berückſichtigung ihres rechtmäßigen Beſtandes verbindet.

§. 45.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will der Verfaſſer — bis zum Jahre 1804 der fränkiſch Voigtländiſchen oder Baireuther Ritterſchaft mit ſeinen Beſitzungen ſelbſt zugehörig und einverleibt — nur einige der weſentlichſten Gerechtſame dieſer

Korporation hier anführen; wie ſolche durch die oben erwähnte (die ehemaligen Rechte dieſer Ritterſchaft ſchon ſehr beſchränkende) Königl. Preußl. Deklaration von 1801 anerkannt und feſtgeſetzt worden ſind.

§. 46.

Auſſer denen darin zugeſtandenen Rechten in Korporations- Kirchen- Juſtiz- und Polizey-Sachen hatten ſich die adelichen Gutsbeſitzer folgender unmittelbar nutzbarer und einträglicher Gerechtſame zu erfreuen, als:

1) der Steuerfreiheit für ihre Güter und die zu ſolchen gehörenden Hofbauſtücke, als eines dinglichen Vorzuges dergeſtalt, daß ſelbſt die zu Erbzinß-Gütern veräuſſerten Grundſtücke, ſteuerfrei bleiben mußten. Siehe: §. 60. der beſagten Königl. Deklaration, wo es heißt:
»Alle im Gebiete unſeres Baireuthi»ſchen Fürſtenthums liegende Rittergüter und »zu einem ſolchen Rittergute gehörige, in un»ſerm Gebiete liegende wirkliche Hofbauſtücke, »ſind der Landesſteuer nicht unterworfen. Dieſe »Befreiung ſoll als ein dinglicher Vorzug »auf ihnen haften, und ſelbſt ſolchen Hofbau»ſtücken, unter obiger Beſtimmung zukommen, »die in neuerer oder voriger Zeit zu Erbzins»gütern gemacht, oder vererbt worden ſind, »ohne daß ſie weder mit Landes- noch Ritter-

»ſteuern belegt wurden. Wenn Rittergutsbe»ſitzer in vorigen Zeiten dergleichen Vererbun»gen von Hofbauſtücken vorgenommen und an »das Guth zu entrichtende Steuern, ſtatt der »Erbzinſen darauf gelegt haben; ſo ſoll ihnen »deren Bezug als grundherrliche Abgabe nicht »genommen werden; jedoch muß die Benennung: »Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen »grundherrlichen unterbleiben. Hofbauſtücke, die »mit Einwilligung der Rittergutsbeſitzer in Steuer »gelegt wurden, bleiben ferner ſteuerpflichtig. »Wir behalten Uns vor, ſtatt der vormaligen »Ritterdienſte, welche bei veränderten Umſtän»den bisher nicht gefordert wurden, ein Surro»gat nach dem Beiſpiel

»Unſerer anderen Provinzen, und der bei »Allodification der fränkiſchen Ritterlehen»güter beſtimmten Grundſätze, wenn Wir »es künftig nöthig finden ſollten, zu be»ſtimmen. ꝛc.«

2) Der Freiheit von Perſonalabgaben, als der Mahlacciſe ꝛc. ꝛc. §. 67. cit. loco.

Die Rittergutsbeſitzer und ihre Familien und Geſinde, ſo weit ſolche in ihrer Koſt ſich befinden, ſind von dieſer Abgabe befreit, jedoch blos in ſo weit ſie als fixirte Perſonalabgabe entrichtet wird. Auf Pächter und Schäfer iſt dieſe Befreiung ohne ſpecielle Verwilligung nicht zu extendiren. In Anſehung der Gerichtshalter, Prediger, Revierjäger und ihrer Familien iſt aber

dieſelbe Norm, wie bei unſern unmittelbaren Beamten, Predigern und Förſtern zu beobachten. Die Befreiung von der Mahlacciſe, wie vom Umgelde und Fleiſchaufſchlag ſteht den Rittergutsbeſitzern nur für ihr Hausbedürfen, nicht in Städten und Flecken, ſondern nur, wenn ſie auf ihren Rittergütern wohnen, zu. Auf dieſen aber, wie überhaupt auf dem platten Lande, iſt die Mahlacciſe in Anſehung der Erhebungsart eine bloſe Perſonalſteuer. Uebrigens gelten in Anſehung der Befreiung von der Mahlacciſe, ſo weit ſie als Konſumtionsabgabe erhoben wird, eben dieſelben Beſtimmungen, die Wir bei dem Umgelde und Fleiſchaufſchlag feſtſetzen werden.

3) Der Freiheit vom Fleiſchaufſchlage nach §. 69. wo es heißt:

Die Rittergutsbeſitzer und ihre Familien, ſo wie in ihrer Koſt und Lohn ſtehendes Geſinde, ſind für ihr Hausbedürfen, wenn ſie auf den Rittergütern wohnen, aber nicht an andern Orten, auch nicht von dem Fleiſche, was ſie pfundweiſe kaufen, von dem Fleiſchaufſchlage befreit. Auf die Officialen der Ritterſchaft und Rittergutsbeſitzer, ſo wie auf die Pächter und Schäfer iſt dieſe Befreiung ohne ſpecielle Konceſſion nicht zu extendiren; auſſer in ſo weit ſie in Koſt und Lohn der Ritterſchaft ſtehen. Uebrigens ſollen ſie die ritterſchaftlichen Hinterſaſſen derjenigen Befreiung vom Fleiſchaufſchlage, welche Unſere unmittelbaren Unterthanen genießen, und die nach

Billigkeit allen Unterthanen nach gleichen Grundſätzen zu Statten kommen muß, ſich zu erfreuen haben.

4) Der Befreiung von Conſumtionsabgaben überhaupt beſonders vom Umgeld, laut §. 71.

Die Rittergutsbeſitzer genießen mit ihren bei ihnen wohnenden Familien und Geſinde, ſo weit ſich ſolches in ihrer Koſt und Lohn befindet, die Befreiung vom Bier- und Brantwein-Umgelde, auch vom Weineſſig- und Biereſſig-Umgelde auf ihren Gütern, ſie mögen nun erwähnte Getränke ſelbſt fabriziren, oder anderwärts in größern Quantitäten oder unter dem Reiſe kaufen. Der erforderlichen Kontrolle müſſen ſie ſich jedoch fügen. Wenn ſie bereits verumgeldetes Bier oder Brantwein in größeren Quantitäten, unter dem Reiſe zu ihrem Hausbedürfen kaufen, ſo erhalten ſie nach den regulirten Umgeldsſätzen für das unter dem Kaufspreiſe mit bezahlte Umgeld aus Unſeren Umgeldskaſſen auf gehörige Nachweiſung, volle Vergütung. Bei dem maasweiſe erfolgenden Einkaufe des Bieres und Brantweins hat dieſe Vergütung ſo wenig als obige Exemtion ſtatt.

Dieſe Befreiung und Vergütung iſt auſſerhalb des Rittergutes, beſonders in Städten und Märkten nicht erlaubt. Sie kann auf Officianten, Revierjäger, Pächter, Halbbauern, Schäfer, ohne ſpecielle Konceſſion, nicht erſtreckt werden, auſſer

wenn ſolche in Koſt und Lohn des Ritterguts=beſitzers ſtehen. *)

5) Der Freiheit vom Zoll. §. 72.

Die Ritterſchaft, ihre Angehörigen und Hinterſaſſen müſſen ſich den jetzigen und künftigen allgemeinen Verordnungen wegen des Handels und wegen der Zölle fügen. Wir behalten uns vor, eine allgemeine Zollordnung zu ertheilen. In dieſer werden Wir nach Maßgabe der allgemeinen Grundſätze in Abſicht auf die Zollverfaſſung in unſern fränkiſchen Fürſtenthümern, auch die Exemtion unſerer Ritterſchaft beſtimmen. Vorläufig ſetzen Wir folgendes feſt:

A) Die Rittergutsbeſitzer, ihre Pächter und Halbbauern ſind in Abſicht auf die zu ihrem Hausbedürfen erforderlichen Konſumtibilien und Waaren, ſo wie

B) in Abſicht aller Produkte des Ritterguts auf Unſern Zollſtädten von dem ordinären Zoll befreit. Es ſoll ihnen

---

*) Dieſe Umgeldsfreiheit des Adels beruht auf den natürlichſten und rechtlichſten Gründen. Alles was ſich der Menſch ſelbſt bereiten kann und ſelbſt bereitet, kann nicht beſteuert werden, ſondern nur dann erſt einer Abgabe unterliegen, wenn er ein Gewerb für Andere daraus macht.

Das Recht Bier zu brauen war aber ſchon in den älteſten Zeiten ein Emolument, welches den Beſitzern adelicher Güter vorzüglich zu Statten kam. vid. elementa juris germanici hodierni. §. 67.

C) der dafür von ihnen oder den Verkäufern ſolcher zu ihrem Hausbedürfen gehörigen, an ſie verkauften Konſumtibilien und Waaren, ſo wie der von den Käufern der Rittergutsprodukte erwa entrichtete Zoll auf gehörige Nachweiſung und Atteſtation vergütet werden. — Hierbei iſt zu beobachten

a) nur wenn ſie auf ihrn Gütern wohnen, genießen ſie obigen zollfreien Bezug ihrer Haus-Bedürfniſſe. Wohnen ſie aber an andern Orten, ſo können ſolche ohne Zollfreipäſſe nicht an ihrem Aufenthaltsorte zollfrei zugeführt werden. Die Produkte ihres Rittergutes können ſie, wenn ſie an andern Orten des Landes wohnen, zollfrei dahin bringen laſſen, von ihren auswärtigen Rittergütern können ſie dergleichen Gutsprodukte ohne Zollpaß der Kammer nicht zollfrei einbringen. Pächter, Halbbauern ꝛc. dürfen die Zollfreiheit nicht auf Produkte ihrer eigenen Güter extendiren.

b) Unſere Edikte vom 25. Januar und 20. Mai 1799. wegen des zur beſſeren Verpflegung der dienſtthuenden Unteroffiziere und Soldaten aufzubringenden Fonds, finden auf die Ritterguts-Beſitzer volle Anwendung.

c) Ueberhaupt müſſen ſie ſich den Sperranſtalten, Verordnungen wegen Impoſtirung einzelner Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr Wir mit Zöllen zu belegen oder die darauf haftenden Zölle zu erhöhen, gut finden, ſich fügen, und können nur in ſo ferne, als Wir in

dergleichen Fällen den Ritterguts-Beſitzern Exemtionen ausdrücklich geſtatten, darauf Anſpruch machen.

d) Von Viehexportations-Zöllen ſind daher die Ritterguts-Beſitzer nicht weiter befreit, als ſolches allgemein beſtimmt iſt, oder künftig beſtimmt wird.

Was beſonders der Zoll von Wolle und vom Salz betrifft, ſo gelten die obigen Grundſätze von Zollbefreiung der Ritterſchaft auf ihr Hausbedürfen und ihre Gutsprodukte, jedoch iſt die Befreiung auf Impoſte nicht zu extendiren.

6) Der Exemtion von dem Noval-Zehenden §. 74.

Wirkliche Schloß- und Hofbauſtücke ſollen, wenn ſie urbar gemacht werden, vom Noval-Zehenden befreit ſeyn, den Privatgerechtſamen jedoch unbeſchadet.

7) Der Befreiung vom Wegebau und Reparaturen §. 77. der angeführten Königl. Preuß. Declaration.

Wirkliche Ritterſitze ſind von der obenerwähnten Konkurrenz zum Wegebau und zu Reparaturen befreit. Neue Anbauer auf Hofbauſtücken müſſen jedoch dazu nach Ablauf der ihnen zu bewilligenden Freijahre, ſo wie zu Kriegsfrohnen, Marſch- und Moleſtienweſen und Einquartirung §. 55. konkurriren.

8) Befreiung von Servis- und Fourage-Beiträgen, dann Einquartirungs-La-

ſten, Militairfuhren und Kriegsbau-Frohnen ꝛc. §. 55.

Auch in Anſehung der Einquartirung, ſo wie der Servis-Abgabe und Fourage-Beiträge gilt nachſtehende Norm ꝛc. ꝛc. Wirklichen Rittersitzen aber ſoll ferner die im §. 4. des Servis- und Einquartirungs-Reglements vom 31. October 1796 ſolche bewilligte Befreiung von der Natural-Einquartirung und den Servis- und Fourage-Fuhren verbleiben ꝛc.

Der noch übrigen zugeſtandenen Gerechtſame hier nicht zu gedenken!

§. 47.

Dabei verdienen die, §. 118. ꝛc., zugeſtandenen milden Grundſätze der Allodificationen, beſonders in Beziehung auf den dabei fortdauernden Beſtand der Steuer- und anderer Laſtenfreiheit ꝛc. beſondere Erwähnung, und findet darinnen die, über die Aufhebung des Lehenweſens, tiefer unten vorkommende Anſicht des Verfaſſers ihre Rechtfertigung ꝛc. ꝛc.

Dieſe Königl. Declaration und Urkunde iſt überhaupt ſo umfaſſend für die weſentlichen Gerechtſame des Adels, ſo wichtig und merkwürdig, daß ſie jedem Theilnehmer an dieſem Gegenſtand und beſonders jedem Vertreter der adelichen Güter-Beſitzer bei Landtags-Verſammlungen zur ſorgfältiger Erwägung anzuempfehlen iſt.

§. 48.

Aehnliche Beweismittel werden ſich in allen Staaten finden wo ein Adelſtand beſteht, denn die Reichsunmittelbarkeit und den Inbegriff der daraus gefloſſenen Rechte des ſich unmittelbar erhaltenen Reichsadels abgerechnet, hatte ſich der Adel in ganz Deutſchland faſt gleicher Gerechtſame zu erfreuen, nur mehr oder weniger in ausdrücklichen Verträgen und Geſetzen ausgeſprochen, oder durch thathaftes Anerkenntniß ſanctionirt!

III.

Gegenwärtige Lage des deutſchen Adels.

§. 49.

Unter dem Scheine des Strebens, die Völker glücklicher zu machen, wurde mit dem Beginnen der Revolutionen, ein Saame der Zwietracht und der Unzufriedenheit mit allem Beſtehenden, eine Sucht, Alles neu zu machen und umzuſchaffen, und ein Begehren nach Frei- und Gleichſeyn ausgeſtreut; wovon die ſchädlichſten Früchte und die traurigſten Folgen, allenthalben tagtäglich mehr ſichtbar werden.

§. 50.

An die Stelle des Poſitiven Rechtes iſt ein Meinungs- ein bloſes Ideen-Recht, ein Speculationsgeiſt getreten, der keine Schran-

ken kennt, und deſſen beſondere Aufgabe es iſt: Alles Beſtehende als verwerflich anzugreifen; die ganze Welt in neue Formen zu gießen, und nach ganz neuen Ideen zu regieren.*)

*) Dieſer Speculationsgeiſt zieht an, und iſt zum beliebteſten Studium geworden, denn jeder gefällt ſich darinnen, weil ſein Spielraum unbeſchränkt und darum angenehmer iſt, als die poſitiven Wiſſenſchaften, welche eine folgſamere Anſtrengung, und ſtatt unbedingter Freiheit, gehorſame Befolgung erfordern.

In der Schrift: Der deutſche Bund in ſeiner Geſammtkraft dargeſtellt von J. A. Demiar. gr. 8. Leipzig bei Nallmann — heißt es unter andern: Vor lauter Gelehrten und Studierenden wird Deutſchland bald nichts anders, als eine Republik von Gelehrten ſeyn. — Die Sucht, Jedes und Alles aus Ideen herzuleiten, alle Geſellſchafts- und Staatseinrichtungen auf bloſe Bücherweisheit gründen zu wollen, während man auf die menſchliche Natur und auf die Erfahrung gar keine Rückſicht nimmt; dieſer Speculations-Geiſt hat jetzt in Deutſchland ſo überhand genommen, und bereits eine ſolche Richtung erhalten, daß wirklich nicht mehr abzuſehen, wohin dieſer Zuſtand führen wird. Keine Anſicht des praktiſch gebildeten Verſtandes darf ſich mehr gegen Meinungen, Anſichten und Behauptungen unſerer Theoriſten und ſpeculativen Stubengelehrten erheben, ohne von den großen und mächtigen Herren dieſer Theoretiker und Phantaſten mit Wuth angegriffen, und durch ihr entſetzliches Lärmen und Schmähen überſchrieen und niedergedonnert zu werden; auch iſt es dieſer gelehrten Caſte gelungen, ſich ſelbſt der Regierungen einiger Staaten zu bemächtigen.

Das alte Staatsrecht ſoll der neuen Beglük-kungs-Theorie aus dem Wege gehen, und die wirkliche Welt einer neuern ſchöneren Ideen-Welt Platz machen.*)

§. 51.

Das Palladium der Völker, konſtitutionelle Verfaſſung, wurde durch Mißbrauch entheiliget; als das einzige Rettungsmittel aus allen Nöthen geprieſen, und ein ungeſtümmes Begehren darnach aufgeregt. Zugleich wurde aber die Idee unterhal-ten; als ob noch nie eine eigentliche Staatsverfaſſung vorhanden geweſen wäre.

Man wollte es ſelbſt den Deutſchen gleichſam vergeſſen machen, daß ſchon ſeit den älteſten Zeiten, in den meiſten deutſchen Staaten, deutſcher Urver-faſſung gemäß, Landſtände vorhanden waren, die nur mit Auflöſung der deutſchen Reichs- und Stän-de-Verfaſſung, von den ſouveränen Fürſten des darauf errichteten Rheinbundes größtentheils aufge-hoben worden waren.

*) Mit Schaudern muß jeder Vater die aktenmäßige Darſtellung leſen; wie durch Vorſpiegelung dieſer neuen Schöpfung und dem darinnen aufgeſtellten Ziel des Glücks und unſterblichen Ruhms die unſchuldigen jugendlichen Gemüther erhitzt, und zu Werkzeugen dieſer praktiſchen Fanatiker und Revolutions-Männer herangezogen und mißbraucht werden ſollten! Wie viele ſchwere Seufzer klagen ſolche Verführer und ihre Lehren an!!

§. 52.

Die deutſche Bundesakte hat nun allen Bundesſtaaten die Wiedereinführung der Landesſtändiſchen Verfaſſung, als ein deutſches Grundgeſetz verheißen; auch ſind dergleichen ſchon in mehreren Staaten, jedoch in Form und Ausführung verſchieden, wieder eingeführet worden.*)

§. 53.

So wie mit jeder neuen Einrichtung die Erwartung, Alles neu und umgeändert zu ſehen, an ſich ſchon vorhanden iſt; ſo wurde auch dem Ausdruck, landſtändiſcher Verfaſſung,

---

*) Vorausgeſetzt, daß ein Unterſchied der Stände beibehalten, und nicht Alles in eine Maſſe verſchmolzen werden ſoll, ſcheint es der Sache angemeſſen und rathſam, daß bei ſtändiſcher Verfaſſung die Stimmen der verſchiedenen Stände gleich ſeyen.

Nur der Geiſt jedes Standes ſoll ſich ausſprechen und jeder Stand als ſolcher berathen helfen oder vertreten werden; wie es auch früher bei alt-ſtändiſchen Verfaſſungen meiſtens eingeführt war. Dadurch werden nicht nur jene großen Verſammlungen und bloſe Uebereinſtimmungen, aus den ungleichſten Anſichten, vermieden, ſondern die Berathungen gewinnen durch leichtere Mittheilung und ruhige Prüfung; auch wird zugleich ein großer Koſtenaufwand erſpart. Oeſterreichs hoher, ſich in allen Stürmen immer gleicher Charakter, gieng in Beibehaltung der alten Verfaſſung hierinnen voran; ihm folgten das Königreich und die Herzogthümer Sachſen und mehrere deutſche Fürſten mit nicht weniger erſprießlichem Erfolg.

nicht mehr der alte, ſondern ein ganz neuer, untergeſchoben, nemlich die Idee des Anſpruchs auf Abänderung des Beſtehenden; womit die neueren Theorien der Staatseinrichtung als weſentlich verbunden, und in manchem fernen Lande ſchon geltend gemacht wurden.

§. 54.

Dank der Beſonnenheit und Rechtlichkeit der deutſchen Volksſtimmung, die ſolchen idealen Volksbeglückern ihren Beifall verſaget, indem ſie ſich vergebens umſiehet, nach dem Lande, wo wahres Gute und wahrer Seegen, von ihnen geſtiftet worden.

Ganze Völker verſchulden bei dieſem Treiben und die meiſten und wohlhabendſten Menſchen verarmen.*)

§. 55.

Noch lange wird Deutſchland die noch tief blutenden Wunden und Nachwehen nicht verſchmerzen, die ihm die Revolutions-Kriege und Ideen geſchlagen und hinterlaſſen haben.

§. 56.

Kein Stand hat aber dabei mehr an ſeinem Vermögen verloren, als der Adelſtand.

*) Wehe allen Völkern, die nicht glauben und hoffen können, daß ihre Fürſten und erſten Staatsbeamten keines Mahnbriefes in fortwährenden Revolutionen mehr bedürfen, um ihrer heiligen Pflichten eingedenk zu ſeyn!

Der Adel, als Urſprung und Ausfluß der monarchiſchen Verfaſſung betrachtet, und daher als eine beſondere Stütze derſelben, und als erſte Gegenwehr der Staats-Umwälzung angeſehen; wurde der erſte Gegenſtand der Verfolgung, und deſſen Unterdrückung, das Hauptſtreben der revolutionären Parthey.

§. 57.

Mit ſeinen Gütern und Rechten nicht von der rechtlichen, ſondern blos beneideten Seite, dem allgemeinen Haß zum Hauptziel aufgeſtellt, und als das größte, aus dem Wege zu räumende Hinderniß der allgemeinen Gleichheit und Freiheit angeklagt — iſt ſeine gegenwärtige Lage die gefährdeſte und traurigſte unter allen Staatsbürgern.

§. 58.

Wahr und nicht zu leugnen iſt, daß veränderte Umſtände der Zeit und Staatseinrichtung, in der, der Gegenwart nicht mehr angemeſſenen Stellung zum Staat, eine Veränderung, eine Modification der Rechte und Verbindlichkeiten erheiſchen, die, abgeſehen von jenem alten, verroſteten und unbrauchbar gewordenen bloſen Standes- und Lehens-Nexus, den Adel in den reinen Staatsbürgerlichen Verband einzupaſſen, geeignet ſind.

§. 59.

Von dieſer Wahrheit ausgehend war es, in

Sturm der aufgeregten Leidenſchaften und Beſorgniſſe leicht, den Adel mit in die Urſachen der Revolutionen zu verflechten, ſeine Rechte als láſtige Anmaſſungen und Mißbräuche, und ſeinen Wohlſtand, als unrechtmäßiges Gut darzuſtellen, ihn ſo dem allgemeinen Haſſe preiß zu geben, und aller gerechten Theilnahme unwerth darzuſtellen.*)

§. 60.

Denen Fürſten und ihren Räthen wurde die unbedingte Vernichtung und Aufhebung der Gerechtſame des Adels als das erſte Mittel empfohlen, den Anſprüchen der Völker zu genügen, und ſich durch dieſen Anfang der einzuführenden Gleichheit und Freiheit, nnſterblichen Ruhm zu erwerben.

§. 61.

So kam es, daß — theils die Ueberzeugung einer nothwendigen Abänderung in den Vorrechten des Adelſtandes, nach den Forderungen veränderter Zeitumſtände, theils die Meinung und Abſicht, der aufgeregten Stimmung dadurch zu genügen, theils und beſonders aber die Gelegenheit, bei

*) Die Rechte und Beſitzungen des Adels waren den Theilnehmern der Revolutionen gleichſam als Beute hingeworfen. Gewiß eine gute Lockſpeiſe, ſich Anhänger zu verſchaffen, dann ſeiner Schulden und Verbindlichkeiten auf ſo leichte Art los zu werden, und überall nur Beute zu theilen, wer ſollte dazu nicht mit Freuden die Hand bieten?

denen angehäuften und dringenden Bedürfniſſen der Staaten, in dieſer Gleichmachungs-Theorie ein Hülfsmittel zu gewinnen, — die Ausführung der gegen den Adel aufgeſtellten Klagen und Grundſätze, ohne Anhörung des Beklagten, und ohne nähere rechtliche Prüfung, hie und da ſogleich im volleſten Maaße, ergreifen ließen.

§. 62.

Ungehört und gleichſam ſchutzlos ſah ſich nun der Adel in vielen deutſchen Staaten, auf einmal ſeiner weſentlichen Gerechtſame beraubt, und allen — ſelbſt den ungleichſten Zumuthungeu gerade derjenigen preiß gegeben, die ſich ſeines Unterganges freuen; — indeſſen ſeine übrigen Verhältniſſe rückſichtlich ſeines Standes und ſeiner Familie — der Erziehung ſeiner Kinder, und ſeines Lehen-Verbandes die nämlichen geblieben, ja noch läſtiger geworden ſind.

Denn nun ſoll der Adel nach aller Herabwürdigung*) ſeines Standes und ſeiner nutzbarſten Ge-

*) Ob das allmähliche Verſchwinden alles Unterſchiedes der Stände und ihrer Behandlung vom Schergen bis zum erſten Unterthan nur denen auffällt, die es noch nicht gewohnt ſind, oder ob, wie in den meiſten alten Einrichtungen, in dem ſonſt ſtatt gefundenen Unterſchied ein tieferer Sinn zu Grunde liegt, iſt nebſt der gegenwärtig faſt allgemein eingeführten Anwendung der Gerichts-Knechte, und Gerichts-Frohnen, in ſonſt gefreite Häuſer, und der dadurch

rechtſame allen Laſten und Abgaben, Grund-Capital- und Conſumtions-Steuern, Zoll- und Mauth-Umgeld und Familienſchutz, Gemeinde-Umlagen, Chauſſee- und Feſtungsbau-Frohnen ꝛc. ꝛc. unterliegen, und endlich, bei ſeiner ausgeſprochenen Militär-Pflichtigkeit*) darneben noch die Verbindlichkeiten eines Vaſallen erfüllen, zum Hof- und Staatsdienſt vorzüglich bereit ſeyn, Lehensgebühren entrichten, Heimfall leiden und Ritterpferde bezahlen; — der Adeliche alſo ſteuerbarer Unterthan und Lehens-Vaſall, ſchaarwerkender Bauer, und zum Hof- und Staats-Dienſt geeigneter Edelmann, Lehnſoldat und Ritter, alles zugleich ſeyn — oder ſeinen Lehensverband mit einer beſonderen jährlichen Abgabe vergüten, oder mit einem Theil ſeines Lehenwerthes ablöſen und abkaufen!

§. 63.

Die Kalamitäten der Zeit, erſt der ſchrecklichſten Noth und Theuerung, und nun der gleich drückenden, mit allen andern Bedürfniſſen unver-

---

herbeigeführten öffentlichen Herabwürdigung des Adels und Vaſallen-Standes, ſelbſt in Beziehung auf den Regenten, einer unbefangenen Prüfung werth.

*) Als Zwangsverfügung und Zwangdienſt betrachtet, gewiß das beſte Mittel, den ächten freien, ritterlichen Muth und Edelſinn für die Rechte des Throns gar niederzuſchlagen und abzuſtumpfen; als ob der Adel nicht von ſich ſchon von jeher ſeine erſte und größte Beſtimmung im Waffendienſt geſucht!

hältnißmäßigen Wohlfeilheit, und die dadurch herbeigeführte allgemeine Stockung und Geldverlegenheit 2c. 2c. vollenden das traurige Gemählde ſeines gegenwärtigen Zuſtandes.

§. 64.

Daß gänzliche Verarmung des Adels die nothwendige Folge von allen dieſen — bei allen denen iſt, die nicht Gelegenheit haben, ſich durch reiche Anſtellungen und ſonſtige Unterſtützungen vom Staat dafür entſchädiget zu halten, beweiſet der Verfall ſchon ſo vieler anſehnlicher und reicher Familien und liegt in der geſetzlichen Beſtimmung dieſes Standes, ſich nicht zu gemeinen Nahrungszweigen und Speculationen hinzugeben.*)

§. 65.

Wer alle dieſe Thatſachen einer ruhigen und unpartheiiſchen, rechtlichen Prüfung unterſtellt, der wird zugeben müſſen, daß die gegenwärtige Lage

*) Nach dem Königl. Preuß. Landrecht Th. II. lit. 9. §. 76. ſollen Adeliche keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben. Ein gleiches iſt denſelben auch nach allen anderen Landesgeſetzen unterſagt.

Der Verfaſſer glaubt nicht mißverſtanden zu werden, wenn er fragt, ob es nicht der bürgerl. Stand ſchon ſehr merklich und empfindlich fühlt, daß in die, ihm ſonſt faſt ausſchließlich zugeſtandene Sphäre, ſich jetzt der gedrückte und verarmte Adeliche nothgedrungen ebenfalls eindrängt.

des deutſchen Adels höchſt bedrängt und traurig iſt!

Er ſchwebt zwiſchen Auflöſung und Erhaltung, und ſein Untergang wird unvermeidlich!

IV.

Recht und Pflicht des Adels, ſich ſein Eigenthum und ſeine rechtlich erworbenen Gerechtſame zu wahren.

§. 66.

Der deutſche Adel hat bis jetzt gewiß die größte Reſignation und Beſcheidenheit in ſeinen Angelegenheiten bewieſen, hoffend von der Alles belehrenden Zukunft wieder vergütet zu erhalten, was Verfolgung und Willkühr ihm entriſſen haben. Aber nun, wo ihm gänzlicher Untergang ohne alle Abhilfe droht, iſt es Pflicht, daß er ſich vertheidiget, und zugleich die Fürſten auf die Folgen aufmerkſam macht, die dieſer Zuſtand herbeiführt. Auch überzeugen ſich die Regenten immer mehr, daß nicht jede neue Lehre das allgemeine Beſte bezwecke und befördere, daß Prüfung ihrer wahren Abſicht, und die Anwendung des Maaßſtabes der Gerechtigkeit, bei allen denen hochgeprieſenen neuen Theorien der Staats-Einrichtungen, ſehr räthlich, ja höchſt nothwendig ſeye.

§. 67.

Der Beſitz einer Sache oder eines Rechtes, iſt ein durch die ausdrücklichſten Geſetze, ſo entſchieden anerkannter Rechtszuſtand, daß darinnen jeder Staatsbürger, alſo auch der Adeliche, geſchützt, und ohne vorherige rechtliche Unterſuchung und Entſcheidung, von Niemand — am wenigſten von der Staatsgewalt ſelbſt — daraus vertrieben werden kann und darf.

§. 68.

Sich nach allen Kräften in ſeinem Beſitz zu behaupten, iſt alſo nicht nur ein Recht, ſondern beſondere Pflicht eines jeden redlichen Beſitzers, und der Adel iſt dazu um ſo mehr berechtiget und verpflichtet, als ſein Beſitz vom Staat ſelbſt anerkannt, und der Adeliche, oft noch beſonders als Vaſall ſeinem Oberlehenherrn, für alle Rechte und Zuſtändigkeiten ſeines Beſitzthums verantwortlich iſt.

§. 69.

Sind dieſe Grundwahrheiten, als die Baſis der Sicherheit alles Eigenthums, zeither hie und da gegen den Adel unbeachtet geblieben, und derſelbe mittelſt konſtitutioneller Durchgriffe ſeines Beſitzſtandes entſetzt, und ſeiner, unter dem Schutz und der Zuſtimmung der bis dahin beſtandenen geſetzlichen Verfaſſung, meiſt läſtig erworbenen nutzbaren Rechte, ſeines geworbenen Eigenthums, ohne gehörige rechtliche Erörterung und

Entſcheidung, durch bloſe Machtſprüche verluſtig gemacht: ſo iſt das ihm dadurch widerfahrene Unrecht noch nicht zum Recht geworden; auch hat der Adel durch Fügung in dieſe Gewalt auf ſeine Rechte nicht verzichtet, noch können ſie unter ſolchen Umſtänden verjähren! Der Adel hat der Zeit vertraut, wornach das, auf allgemein gleicher Rechtsübung und dadurch zu bewirkender allgemeinen Zufriedenheit, beruhende Staats-Wohl auch ihm Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, für nothwendig erachten wird.

§. 70.

Jeder unpartheiiſche und rechtliche Mann wird es zugeſtehen, daß unter ſolchen Umſtänden, und ſich offenbar widerſprechenden Verhältniſſen, der Adel, ſo nahe an gänzliche Verarmung gebracht, es ſich ſelbſt und ſeinen Nachkommen ſchuldig iſt, ſich nicht ohne alle rechtliche Gegenwehr, Unterſuchung, und ihm gebührende Rechtsmittheilung, nehmen zu laſſen, was heiliges Erbe, oder unter geſetzlichen Schutz erworbenes, oder theuer erkauftes Recht und Eigenthum iſt.

§. 71.

Es ſind ja die Rechte und Verträge, worauf die Gerechtſame des Adelſtandes beruhen, auch auf eine geſetzliche Verfaſſung, und einen geſetzlichen Zuſtand gegründet, meiſt theuer erkauft oder ver-

dient, und durch öffentliche Anerkennung von dem Staat und Regenten beſtätigt. *)

Denn ſo weit hat es der Zeitgeiſt bei uns doch wohl noch nicht gebracht, daß die Regenten und Stellvertreter des Staates für ſo kraft- und wirkungslos angeſehen werden, daß ihre und ihre Vorfahren Wort und Verträge blos willkührlich für nicht mehr geltend erklärt, und einſeitig aufgehoben werden können? Sonſt wären die Rechte des Thrones, gleich denen ſeiner geringſten Unterthanen, gefährdet, und der Willkühr der neuen Auslegungskraft preißgegeben.

So ſagt ganz neuerlich ein ſolcher Ausleger in einem öffentlichen Blatt:

»müßten die Anſprüche des Adels nach pri-
»vatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt und ent-
»ſchieden werden, dann möchte er allerdings ein
»günſtiges Urtheil für ſich haben. Aber das
»Staatsrecht iſt ganz anderer Natur; die
»Verfaſſung eines Landes muß wandelbar, dem
»Geiſte, dem Willen der Nation folgen!«

Alſo das Staatsrecht darf dem angebornen Begehrungstriebe folgen, pro lubitu zulangen, jedem das Seine ohne weiters nehmen, und wie Kronos

*) Bei der Beſitznahme des Fürſtenthumes Lauenburg und Unterſchrift der Lauenburgl. Verfaſſung, ſagt der König von Dänemark ſo bieder als königlich — das habe ich als ein ehrlicher Mann unterſchrieben, und will es auch als ein ehrlicher Mann halten.

ſeine eigenen Kinder freſſen, und — ſich lediglich im Volkswillen ausſprechend — ſeine Verfaſſung und Regenten nach dem Geiſt und Willen der Nation wechſeln!!

Gewiß eine ächt revolutionäre, weniger neue, — als verwegene Definition des Staatsrechtes.

Das Aeuſſerſte hievon angenommen, aber nicht zugegeben, ſo dürfte doch wohl dabei vorausgeſetzt werden, daß der Geiſt der Nation weiſe und den Willen derſelben auch gerecht ſeyn müſſe!*)

§. 72.

Doppelt berechtiget und doppelt verpflichtet iſt der Adel zu dieſer Gegenwehr, weil ihm ſeine alten Gerechtſame entzogen, ſeine dafür gehabten alten Verbindlichkeiten aber gelaſſen, und ſogar erhöhet, oder mit ganz neuen vermehrt, worden ſind.**)

---

*) Sicherheit des Eigenthums — und das ſind die geſetzlich anerkannten nutzbaren Rechte des Adels auch — iſt ein unveränderliches Geſetz und Grund-Princip aller geſellſchaftlichen Vereinigung.

Revolutionäre Stürme können nur nothgedrungene temporäre Abweichungen gebieten, aber nicht für den wieder gewonnenen ruhigen Geſetzſtand begründen, ſonſt würde ein precairer Zuſtand eintreten und mit dem ungewiſſen Zuſtand der Rechte und des Eigenthums, die weſentlichſte Triebfeder aller menſchlichen Thätigkeit — und Erwerb — gelähmt werden.

**) Selbſt die revolutionärſte Willkühr wußte keinen Grund aufzufinden, dem unſchuldigen dritten ſeine,

§. 73.

Weit entfernt ſey und bleibe dem Adel die Abſicht, den bürgerlichen Stand dabei zurückgeſetzt verlangen zu wollen. Die Bahn zu den erſten Ehrenſtellen, zur Erlangung gleichen Standes und gleicher Rechte, ſey und bleibe jedem Staatsbürger offen und frei; er finde Belohnung ſeiner Verdienſte in derſelben Auszeichnung, die jetzt ein Gegenſtand ſeines Neides und Haſſes iſt!*)

---

auf beſondere Verträge und Verpflichtungen beruhenden, *alten Rechte* nehmen, die *alten Verpflichtungen* aber neben denen *neu aufgelegten* noch in Anſpruch behalten zu dürfen; ſie hat darum *alles Alte* aufgehoben, und dem Adel mit ſeinen genommenen *Rechten* wenigſtens auch ſeine damit verbunden geweſenen *Verbindlichkeiten* erlaſſen.

*) Vergeſſen ſey und bleibe jener oft zum Gelächter gewordene, veraltete bloſe Ahnenſtolz und leerer Adelsdünkel, welcher auch mehr nur den alten Matronen und Tanten, als dem verſtändigen Männeradel noch angehört hat. Vergeſſen: daß la Bourgeoisie etc: etc: das dritte Wort vernunftleerer Zirkel war!

Es iſt nicht zu leugnen, daß ein ſo oft und empfindlich geäuſſertes *Beſſerdünken* an Leib und Seele — davon nicht ſelten das Gegentheil auf der Stirne geſchrieben ſtand — einen großen Theil der Schuld des dagegen entſtandenen Haſſes und erfaßter Verfolgung trägt. Der lebendige Geiſt einer beſſeren Einſicht hat, Gott Lob! wenigſtens größtentheils längſt ſolche Thorheit verdrängt, ſie kann nicht mehr aufkommen, nimmer wiederkehren. — Edel heiſſen, ohne

Schon ſtehen in allen Staaten Männer vom Bürgerſtand unbeneidet, treu- und hochverehrt an den Stufen des Throns, und zu den erſten Ständen erhoben.

§. 74.

So wie aber jeder Menſch und jeder Stand das Recht hat, dasjenige, was er mit Zuſtimmung einer geſetzlichen Verfaſſung an Rechten und Gütern erworben hat, zu vertheidigen, und ſich ſolches nicht ungehört und ununterſucht wieder nehmen zu laſſen, ſo kann auch dem Adel dieſes Recht nicht verſagt, und, ſich deſſen zu gebrauchen, ihm nicht verarget werden.

V.

Intereſſe der Regenten und jeder gerechten, beſonders monarchiſchen Staats-Verfaſſung hierbei.

§. 75.

Nicht der Adel allein, ſondern alle Regenten, welche noch einen Adel anerkennen, und gerne Gerechtigkeit üben, ſind bei der rechtlichen Beurtheilung der Rechte deſſelben intereſſirt, und es kann keinem gleichgültig, ſondern muß jedem der gründ-

edel zu ſeyn in Wort und That, gleicht dem Ton einer zerbrochenen Schelle, oder einem unächten Stein der ſeines falſchen Glanzes gleich überwieſen wird.

lichſten Unterſuchung werth ſeyn: ob und in wie weit die herbeigeführte Verarmung ſeiner erſten Grundbeſitzer rechtlich und räthlich, und dem Staat wahrhaft förderlich oder ſchädlich ſey!

§. 76.

Es iſt übrigens ein und dieſelbe Parthey,*) die unter dem ſchönen Vorwande: das Glück der Völker zu begründen, mit profaner Hand in die Staatsverfaſſungen eingreifen, — ſolche nach neuen Ideen umſchaffen und dazu die treueſten Anhänger und Vertheidiger monarchiſcher Verfaſſung, — den Adel — als einen großen Stein des Anſtoßes aus dem Wege räumen will, und damit den erſten Schritt zur allgemeinen Gleichheit zu machen gedenkt.

§. 77.

Die neu aufgeſtellten Grundſätze allgemeiner Gleichheit, die auf bloſe Verheiſſung einer beſſern Zukunft, die ewig zukünftig bleiben wird, nur Neid und Empörung aufregen, eine ſeit Jahrhunderten

*) Buske ſagt: dieſes Zedergeſchrei über den Adel iſt nur der Kunſtgriff einer Parthey, nicht die Stimme des Volkes, wofür ſie es ausgeben. Dieſes, das eigentliche Volk, wünſchet nur Ruhe und Frieden und ſehnet ſich aus dem ſehr gerechten Grunde nach der alten Zeit und Verfaſſung, weil ihm die nur, mit ſammt der gerühmten Freiheit und Gleichheit, noch wenig Glück und Seegen eingebracht hat.

glücklich beſtandene Verfaſſung und geſetzlich erlangtes, meiſt theuer erworbenes, Recht und Eigenthum mit einem Federſtrich vernichten, Staatsglieder und Regenten mit gleichen Waffen angreifen, und, um das vorgeſpiegelte Staatswohl damit auszugleichen, die heiligſten Verträge und wohlerworbenſten Rechte für Gemeingut erklären, dieſe können, bei genugſamer Prüfung von keiner Staatsgewalt gebilliget werden.

§. 78.

Das dadurch aufgeregte Sehnen und Streben nach den lockenden Gütern einer allgemeinen Gleichheit und Freiheit, im unbegränzteſten Sinn, führt zu jener Zügelloſigkeit der ſogenannten öffentlichen Meinung, zu jener Verhetzung der Gemüther gegen Mitbürger, Staatsverfaſſung und Regenten, die immer bedenklicher wird, und die Fürſten und Monarchen auf den Gedanken bringen muß, wie nothwendig und unentbehrlich ihnen ein Stand ſey, der dem Throne durch feſte Bande verbunden, eine treue Bruſtwehr iſt.

§. 79.

Der Adel, der dem Throne zunächſt und treu ergeben ſtehet, und ihn zu erhalten wünſchen muß, weil auch ſeine Erhaltung davon abhängt, deſſen erſte und geſetzliche Beſtimmung es iſt, die innere Verfaſſung zu unterſtützen und zu vertheidigen,*)

*) Im Königl. Preuß. allgemeinen Landrecht heißt es

iſt faſt noch die einzige Gegenparthey, die ſolchen Reformens im Wege ſteht, und zur Förderung ihrer neuen Staatseinrichtung aufgehoben, und deren Anſehen und Einfluß vernichtet werden muß.

§. 80.

Der Adel, ſagt Montesquiens, iſt die natürliche, ſtets gewaffnete Ehrenwache der Krone, ſein Beruf iſt, zur Zeit der Gefahr vermittelnd zu ſtehen zwiſchen Souverain und Volk, haltend an Ordnung und Recht, ein Damm gegen Aufruhr und Volksherrſchaft, und ein Vermittler gegen Herrſcher-Willkühr! Wird die Lage des Regenten nicht wahrhaft mißlich und unzuverläſſig, wenn er, bei Untergrabung aller Stützen ſeines Thrones und ſeiner Würde ſich dem ſogenannten Geiſt der Zeit, und der von demſelben mißgeleiteten Volksſtimmung ganz blos geſtellt ſehen muß?

§. 81.

Iſt der Adel geſtürzt und genöthiget, ſein Heil mit im Strome der Revolution zu ſuchen, ſo ſtehen die Fürſten vereinzelt im Sturme der aufgewiegelten Volksſtimmung, das Steuerruder ſchwankt unter den vielen darnach greifenden Händen, und

---

Th. II. tit. 9. §. 1.: — dem Adel, als dem erſten Stand im Staat liegt nach ſeiner Beſtimmung die Vertheidigung des Staats, ſo wie die Unterſtützung der äuſſern Würde und inneren Verfaſſung deſſelben hauptſächlich ob.

der Thron wird gefährdet unter dem Gedränge der Volks-Regenten. *)

§. 82.

In allen Staaten, wo noch ein Adel beſteht und gilt, wird angenommen und vorausgeſetzt: daß der Würde des Regenten und Staates, ein Stand angemeſſen ſey, deſſen Bildung, Anſehen und Wohlhabenheit dem Throne und dem Lande zum Glanz diene, und deſſen ritterlicher Muth und Edelſinn der Krone und dem Vaterlande zur treueſten Erhaltung der Verfaſſung beſonders ergeben ſey. **)

*) Wem dieſe Farben zu grell aufgetragen ſcheinen, der denke an die Tagsereigniſſe. Denn da ſich nun alles unter dem Namen Volk, zu einem Ganzen, einem Geſammtſtand, auf dieſe Weiſe auflöſen muß; ſteht ſelbſt der Soldat, ſonſt der Schutz und die vollziehende Kraft des Regenten — ganz gleichem Einfluß preiß gegeben, dem Thron gegenüber, und ſchreibt ihm Geſetze vor. Zum Beleg dienen ihm die neueſten Tagsgeſchichten von Neapel, Spanien und Portugall.

**) Wollte man dem Adel hie und da zum Vorwurf machen, daß er dieſe Pflichten nicht mehr ſo treu erfülle, als ſonſt, ſo fällt die Schuld wohl weniger auf ihn, als auf das gelöſte Band, durch welches er dem Regenten und der Staats-Verfaſſung aus beſonderem Ehr- Dank- und Pflichtgefühl verbunden war, auf die Vernichtung aller ſeiner dazu erforderlichen Verhältniſſe.

§. 83.

Dazu muß aber dieſer Stand dem Regenten und der beſtehenden Verfaſſung durch ſein eigenes Intereſſe, durch beſondere Bande oder Rechte verbunden, und in dem Zuſtand erhalten werden, daß er ſich aus eigenen Mitteln die gehörige Ausbildung erwerben, für das allgemeine Wohl etwas wagen und aufopfern, und aus eigenen Kräften in das große allgemeine Intereſſe eingreifen kann. Dadurch giebt er dann dem Ganzen reichlich wieder, was ihm durch beſondere Rechte vorausgelaſſen wird. Dieſer Stand darf daher nicht erniedriget und gedrückt, und insbeſondere **nicht noch mehr belaſtet werden**, als jeder andere Unterthan. Das

---

Der verarmte Edelmann, ſagt ein berühmter Schriftſteller, muß Mäkler, Spekulant oder Bauer werden. Der tüchtige, auf Fundamenten ruhende Wohlſtand, das reichliche ſchickliche Leben, deutſche Gaſtfreiheit, edler Anſtand, Großmuth, freie würdige Geſelligkeit, reines Ehrgefühl, und freier ächter Muth für Regenten und Vaterland; alle dieſe Erzeugniſſe eines eigenen und wohlhabenden Standes ſchwinden! Aermliche Rückſichten, gedrücktes Verhältniß, halbe Herzen, halber Muth, alles dieſes geht aus ſeiner Gleichſtellung mit dem Bauernſtande, aus dem Bloſſtellen zu Druck und Chikane einer jeden Unterbehörde (jeden Dorfrichters) aus dieſem Auseinanderziehen, und Verſchwimmen aller Stände und Verhältniſſe hervor; und ein großer phyſiſcher und moraliſcher Kraftreichthum des Staates, geht dadurch verloren.

iſt es aber, was jetzt den Adel am meiſten kränkt und niederſchlägt.*)

*) Gewiß nicht ohne hinreichenden Grund haben die Fürſten der Vorzeit alle Mittel aufgeboten, ihren Adel zu erhalten, und nicht zu Grunde gehen zu laſſen. Der große weiſe Friedrich errichtete zum Beſten ſeines Adels mehrere ſehr wohlthätige Anſtalten, worunter die Errichtung des ritterſchaftl. Kredit-Syſtems — zu ſehr mäßigen Zinßen — eine der wohlthätigſten iſt. Auf alle Weiſe unterſtützte er die durch Krieg und Unglück heruntergekommenen adelichen Gutsbeſitzer, und ſchenkte ihnen zu ihrer Wiederaufhilfe und Bezahlung ihrer Schulden, jedem einzeln — beträchtl. Summen! ſah aber dabei immer nur auf die wirklich Aermſten.

Leopold, Herzog von Lothringen, der im Jahr 1690 zur Regierung gelangte, gab durch ſeine gute Regierung einen Beweis, was ein Regent, der ſeine Unterthanen liebt, auch unter eingeſchränkten Umſtänden zu thun vermag. Der Adel, der ganz heruntergekommen war, wurde durch ſeine Wohlthätigkeit wieder in Wohlſtand geſetzt. Sah er, daß das Haus eines Edelmanns verfallen war, ſo ließ er es auf ſeine Koſten wieder aufbauen, und wenn er viele Schulden hatte, bezahlte er dieſelben und ſtattete ſeine Töchter aus. Er vertheilte ſeine Geſchenke mit der ſeltenen Kunſt, zu geben, die noch mehr iſt, als die Wohlthat ſelbſt. Es herrſchte darin die Pracht eines Fürſten und die Feinheit eines Freundes. Einer ſeiner Miniſter ſtellte ihm einſt vor: daß der Aufwand, den er zum Beſten ſeiner Unterthanen mache, ihn um ſein ganzes Vermögen bringe, und daß ſeine Unterthanen ihn ruinirten. Um ſo beſſer —

§. 84.

Wohl darf hier die Frage aufgeworfen und unterſucht werden: ob nicht der Adel von jeher ſchon dadurch dem Staat reichliche Steuern, oder wahre Surrogate ſeiner bisherigen Befreiung, bezahlt, daß er ſein Einkommen und ſein Vermögen zum Glanz und Anſehen des Regenten und des Staates mit verwendet, und im Dienſt der Ehre zugeſetzt? daß er ſeine Kinder aus eigenen Mitteln (nicht durch auſſerordentliche Unterſtützung des Staats, wie es jetzt nothwendig wird) zu gleicher Beſtimmung zum Dienſt für König und Vaterland erziehen und ausbilden ließ; daß er durch koſtſpielige Verſuche und Beiſpiele die Landeskultur befördert, und Künſten und Wiſſenſchaften nahmhafte Opfer gebracht?

---

antwortete er — ich werde dann um ſo reicher ſeyn, weil ſie glücklich ſind.

Siehe: Beiſpiele des Guten. Eine Sammlung edler und ſchöner Handlungen und Charakterzüge aus der Welt- und Menſchengeſchichte aller Zeiten und Völker, 3ter Theil.

Jetzt ſcheinet ſich im Gegentheile alles zu vereinigen, um den Adel gar zu Grunde zu richten. Bei der Belaſtung mit allen Abgaben, wird ihm ſeine Erhaltung und Wiederaufhilfe oft ſelbſt noch dadurch unmöglich gemacht, daß ihm die nothwendigſten Anlehen mehr als jedem andern Unterthan, durch den Beſtand der Lehens-Verfaſſung und ihrer drückendſten Auslegung, erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht werden!

§. 85.

Iſt es kein Verluſt für den Staat, wenn er bei Verarmung dieſes Standes die erſten Beförderer des Fortſchreitens in höherer Landeskultur, des Auflebens und Blühens der Künſte und Wiſſenſchaften verliert?*)

Iſt es keine Laſt, wenn er die gewohnten und nothwendigen Zulagen im niedern Hof- und Staats- beſonders Officiers-Dienſt, mit dem Staats-Vermögen ausgleichen ſoll, — und der ſonſt üblen Folgen wegen ausgleichen muß? Wird die Betrachtung alles deſſen den Regenten und Staat nicht wieder zum Alten zurückführen, zu neuen Familien-Auszeichnungen, durch beſondere Vorrechte veranlaſſen?

§. 86.

Gewiß ſind diejenigen Staaten, die von der franzöſiſchen Revolutions-Herrſchaft und ihren Grundſätzen weniger überſchwemmt worden, oder gegen ihre Einwirkung unerſchütterlicher geblieben ſind — wo das Meiſte noch beim Alten iſt — nicht weniger glücklich und zufrieden, als die darnach ungeänderten!**)

---

*) Wem dringt ſich nicht ſchon jetzt die Frage auf: ob die herbeigeführte nothgedrungene Auflöſung ſo vieler großer ſchöner Güter des Adels, zeither zum Nutzen und zur wahren Zierde eines Landes vorhanden, dem gemeinen Beſten nicht ſehr nachtheilig, wenigſtens mehr ſchädlich, als nützlich iſt?

**) So befindet ſich der Adel im Königreich Sachſen in

§. 87.

Was mit moderner Ueberzeugung, als dem Wohle der Menſchheit entgegen, noch vor wenig Jahren hie und da aufgehoben oder abgeåndert worden iſt, wird nun bei ruhiger Pråfung zum allgemeinen Beſten wieder får gut und zutråglich erachtet.*)

Es iſt leichter zerſtören, als wieder aufbauen! Der Schade wird erſt dann gewahrt, wenn ſich der Sturm der aufgeregten Leidenſchaften gelegt hat; und es möchte oft weiſer und leichter ſeyn, die herrſchende Ordnung und Verfaſſung kråftig zu er-

einem am wenigſten angetaſteten Rechtszuſtande. Friedrich Auguſt, der Neſtor unter den Königen, deſſen våterliche und ſeegensvolle Regierung ſich ohne alles åuſſere Rühmen und Geprånge, durch weiſes und gerechtes Herrſchen auszeichnet, ſchreitet — ohne ſich von den neuen Ideen fortreiſſen zu laſſen, ruhig fort im Guten, würdigend die Rechte und Anſprüche eines jeden ſeiner Unterthanen. Das biedere Sachſenvolk befindet ſich dabei zufrieden und glücklich, ſtillen Dankes ſeinen Vaterkönig preiſend, und ſehnet ſich nach keiner der neueſten Einrichtungen.

*) Die Monarchen haben deshalb alle Urſache gegen den ihnen oft mit ſo wenig Delicateſſe, geſtreuten Weyhrauch auf ihrer Hut zu ſeyn, und zu erforſchen, ob es wirklich ein Opfer ihrer Völker, oder nur derjenigen ſeye, die ihre Grundſåtze in Anwendung gebracht, und ſich dadurch in ihren Meinungen beſtåttiget und zu neuen Unternehmungen aufgemuntert ſehen!

halten, als ſich genöthiget zu ſehen, die einmal zerſtörte wieder herzuſtellen.*) Schon ſind Fürſten und Monarchen von dieſen Wahrheiten überzeugt und durchdrungen!

§. 88.

Bei dem Streit, über die Rechte des Adels in Deutſchland, haben die Regenten in doppelter Eigenſchaft, eine doppelte Pflicht zu erfüllen: einmal als Lehens- und das andere Mal als Landes-Herren und können daher als Letztere, nicht geradezu abſprechen und nehmen, was ſie als Erſtere, zu ſchützen und zu gewähren, verbunden ſind,**) und nebſt dem ſchon als Landesherrn, eines jeden erworbene Gerechtſame zu achten und zu ſchirmen, den erſten Beruf haben.

*) Der neueſte Eroberer, ſo klug als herrſchſüchtig, und vorher der heftigſte Republikaner, hielt es für nothwendig, ſich wieder einen Adel zu ſchaffen, und war glücklich genug, nur ſeine Eroberungen mit dazu verwenden zu dürfen, denn das erſchöpfte Frankreich würde es ihm ſchwer gemacht haben.

**) So wenig der Vaſall das Lehen ſchwächen, und an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten etwas verloren gehen laſſen ſoll und darf, eben ſo wenig darf ihm, nach rechtl. Grundſätzen, der Lehenherr etwas davon ſelbſt entziehen, oder entziehen laſſen; nur in rechtlicher Prüfung und Ausgleichung dieſes Doppelverhältniſſes in Rechten und Pflichten des Regenten und adelichen Unterthans, kann die Staatsgewalt Rechtfertigung und der Adel Zufriedenheit erlangen.

§. 89.

Alle dieſe Betrachtungen beweiſen, daß die Regenten, bei der, durch Herabwürdigung und endlichen Verarmung herbeigeführten Auflöſung ihres Adels, ein ſehr großes Intereſſe haben, und ihnen an einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Frage: über ſeinen möglichen und nothwendigen Beſtand, oder unvermeidlichen und nothwendigen Untergang? ſehr gelegen ſeyn muß. *)

---

*) Sehr merkwürdig iſt die Bothſchaft, welche der alle Staatsverhältniße durchlebte, hocherfahrne König von Schweden über die Aufhebung des Norweg. Adels unterm 2ten Juni 1821 an den Norwegl. Storthing erlaſſen hat. Er ſagt darin unter andern folgendes: „Ohnerachtet der Storthing ohne Rückſicht auf den Vorſchlag des Königs, der die in Frage ſtehende Sache bei Seite ſetzen wollte, einen Definitivbeſchluß wegen des Norwegl. Adels genommen hat — ein Beſchluß der von den Grundſätzen der monarchiſchen Ordnung gänzlich abweicht — ſo wollen S. M. jenem Beſchluß ihre Genehmigung nicht verweigern, wenn der Storthing eine billige Entſchädigung an diejenigen Familien, denen der Beſitz ihrer Rechte und Einkünfte entzogen wird, dekretirt, ſo wie es §. 105. die Konſtitution vorſchreibt. Die erſte Pflicht des Königs iſt, gerecht zu ſeyn, der Willkühr vorzubeugen, und ſie zu vernichten. Der geſellſchaftliche Vertrag, der ihn ſelbſt verhindert, ſich der Willkühr zu überlaſſen, legt ihm die Verpflichtung auf, auch die Geſetzgebung davor zu bewahren. In Folge aller dieſer Betrachtungen ſehen ſich S. M. genöthi-

VI.

Beſtand oder Aufhebung des Adels! nur Gerechtigkeit!

§. 90.

So wenig in unſerer irrdiſchen Welt etwas als unabänderlich und ewig beſtehend angenommen werden kann; ſo wenig will ein unveränderliches Beſtehen der Rechte des Adels behauptet, ſondern eine, den Erforderniſſen der veränderten Raum- und Zeitverhältniſſe, angemeſſene Abänderung oder Modification derſelben, recht gerne zugeſtanden werden.

§. 91.

Daß demnach der Staatsgewalt das Recht zuſtehe, diejenigen Einrichtungen, welche durch ganz

---

get, dem Storthing die Gefahr vorzuſtellen, die unfehlbar aus dieſer Abſchaffung entſtehen wird, wenn nicht ein neues monarchiſches Gebäude ſofort an die Stelle desjenigen trete, welches durch den Storthing zuſammenſtürzt. Da S. M. für dienlich halten, den Beſchluß des Storthing und deſſen Rückkehr zu den Grundprincipien zu leiten, die eine jede gemäſſigte Monarchie bilden, ſo glauben Sie es von Wichtigkeit, hier das Gemälde der Nationen von Europa zu entwerfen, und den Eindruck zu ſchildern, welchen die Maaßregel, die der Storthing gefaßt hat, daſelbſt hervorbringen wird. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

veränderte Zeitumſtände unbrauchbar und ſchädlich geworden ſind, aufzuheben, wird nicht bezweifelt. Die Staatsgewalt darf aber dabei nicht als eine bloſe Gewalt, ſondern als eine, auf allen Seiten Wohlfahrt und Rechtlichkeit beabſichtigende, moraliſche Perſon handeln, und rechtliche Ausgleichung dabei anwenden, ſo weit es nur immer möglich iſt. *)

§. 92.

Kein rechtlicher Mann des Adelſtandes wird ſich die Gebrechen verhehlen, die das alte hie und da mit ſich führt, und deren Heilung und Abhilfe Zeit und Umſtände nothwendig machen; erwarten und fordern darf er aber, daß er ſich, gleich jedem andern Mitgliede des Staates, einer unpartheiiſchen und gerechten Unterſuchung und Entſcheidung dabei getröſten, und nicht darum, weil er jetzt das Unglück hat, zu dem verhaßt gemachten Adelſtande zu gehören, ſich ungehört und unvertheidigt eines Theiles, ſeines wahren Vermögens und Eigenthums verluſtig

*) So nothwendig für alle Regierungen ein, auf eigenen Antrieb erfaßtes, Eingehen in die Forderungen der Zeit und der durch ſie herbeigeführten Modificationen iſt; ſo unerläßlich iſt bei einem ſolchen Eingehen in die neuen Theorien ein förmliches rechtliches Prüfen und Entſcheiden, wenn nicht gerechte Unzufriedenheit auf der einen, und immer mehr Anmaſſung auf der andern Seite dadurch veranlaßt werden ſoll.

erklärt ſehen dürfe. Die Staatsgewalt hebe die Vorzüge und Freiheiten der adelichen Vaſallen, aber auch ihre Verbindlichkeiten und ihren Lehensverband — ſie hebe die Steuerfreiheit und andere Rechte des Adels auf! aber ſie laſſe ihm wenigſtens für das ihm dadurch entzogene nutzbare Recht und Eigenthum, die nemliche Gerechtigkeit und Entſchädigung widerfahren, die jedem, — des allgemeinen Beſten wegen — an ſeinem Eigenthum — ja jedem — an der ihm geſchehenen bloſen Gnade-Betheiligten Individuum, jedem Beämten bei Aufhebung ſeiner Stelle, wiederfährt.

§. 93.

Die Wahrheit liegt in der Mitte. Der Adel verlangt, er mag beſtehen ſollen oder aufgehoben werden, nur unpartheiiſche Richter und Gerechtigkeit.

§. 94.

Ohne wechſelſeitige Anwendung des, als Princip feſtgeſtellten Rechtes, kann keine geſellſchaftliche Verbindung und kein Staat beſtehen. Eine Abänderung des zeitherigen Rechtszuſtandes kann demnach nur unter Befolgung, der zeither als allgemein gültig angenommenen Rechtsgrundſätze über Mein und Dein, eines Jeden geſchehen, und dürfen dabei die neuaufgeſtellten und für die Zukunft als allein gültigen Geſetze, nie rückwirkend angenommen werden.

§. 95.

Kein neues Geſetz kann daher das geradezu wieder nehmen, was einer unter Beſtand des ältern Geſetzes erworben und zugeſtanden erhalten hat. Dies wäre Widerſpruch mit dem Begriff von Recht und Geſetz überhaupt — aber gebieten kann es, daß von ſeiner Bekanntmachung an, nicht mehr dergl. erworben werden darf! Eine für das allgemeine Wohl nothwendig erachtete Aufhebung früher erworbener Beſitzthümer und Gerechtſame, kann alſo nur durch Ausgleichung und Entſchädigung geſchehen und gültig werden.*)

§. 96.

Schutz und Gewähr ſeines rechtlichen Zuſtandes und ſeiner Haabe, iſt der erſte Zweck allgemei-

---

*) So wenig man, mit Recht, daran denkt, dem Sohne oder Nachkommen eine, ſeinem Vater oder Vorfahren vom Regenten und Staat wegen ſeiner Verdienſte oder ſonſtigen Erwerbe paciscirte, oder als Belohnung und Entſchädigung zugeſtandene und verwilligte Geldſumme, darum wieder nehmen zu dürfen, weil er, entweder die Eigenſchaften ſeines Vaters nicht mehr hat, oder weil er, in andern veränderten Zeit- und Staats-Verhältniſſen, als ſein Vater und Vorfahrer, gegenwärtig lebt; eben ſo wenig kann ſolches bei denen auf gleiche Weiſe erworbenen wahren, nutzbaren Rechten und Befreiungen des Adelichen Vorfahrers — ohne Vergütung — rechtlich zuläſſig ſeyn!

ne Zufriedenheit, und Rechtsübung, erſte Pflicht des Staates! Willkührliche Verletzung dieſer Grundgeſetze geben die Looſung zur Willkühr und Anarchie im Allgemeinen! Die traurigen Folgen ſolcher Grundſätze, haben neue Erfahrungen hie und da erwieſen.

§. 97.

Iſt daher, bei einer fürs allgemeine Beſte nothwendig erachteten Grundverfaſſungs-Abänderung zur rechtlichen Ausgleichung ein Opfer nothwendig, ſo muß der Staat ſelbſt das Erſte bringen. Geſchieht es nicht auf dieſe Weiſe, ſondern durch bloſe Machtſprüche, oder revolutionäre Reformen, ſo wird nie allgemeine Ruhe und Zufriedenheit und allgemeines Wohl dabei erreicht werden; der gedrückte Theil kann die ihm, mit Hintanſetzung aller Rechtlichkeit, geſchlagenen Wunden nicht verſchmerzen. Das Gefühl erlittenen Unrechts, und dadurch für ihn herbeigeführte Verarmung, glimmt unauslöſchlich in ſeinem und der Seinigen Buſen fort, und das Streben nach Erlangung des Rechtszuſtandes, wird ihm gleichſam zur Pflicht. *)

*) Sehr wahr und treffend heißt es in einem kaiserl. Oeſterreich. Blatt über die gegenwärtige Angelegenheit. Allerdings haben die Regierungen die allgemeine unbefriedigte Stimmung ihrer Seits dadurch vermehrt, daß ſie, theils getrieben durch dringender gewordene Geſammtbedürfniſſe des Staats, theils aber auch aus Mißverſtändniß und zu großer Vorliebe für allgemeine

§. 98.

Eben dieſes fortwährende Beſtreben, erlittenes Unrecht vergütet zu erhalten, verurſachen jene immerwährenden Anregungen in Frankreich, und andern Staaten; die ſelbſt da, wo die ganze Verfaſſung aufgelöſt, und Alles neu eingerichtet worden iſt, ohne eine rechtliche Ausgleichung ſchwer und kaum nach einem Jahrhundert, aufhören werden, und darum die Aufmerkſamkeit der gegenwärtigen gerechten Regierung beſchäftigen!

§. 99.

Der Adel mag, wenn es das allgemeine Beſte

Begriffe und wiſſenſchaftl. Syſteme, die individuellen Rechte und beſonderen Intereſſen manchmal nicht genug geſchont und geehrt, und geſchichtlich begründete Gerechtſame überſehen.

Dieſem allgemeinen und großen Uebel kann offenbar nur dadurch ſiegreich begegnet werden, daß man ſich von oben her, mit allem Ernſt angelegen ſeyn läßt, für jeden Theil des Staats-Vereins das Wiederauffinden eines ihm zuſagenden Wirkungskreiſes, die neue Begründung ſeiner kleinen Welt, die er lieben und anbauen ſoll, zu begünſtigen; jedem Beſtandtheil des Staates das ihm gebührende Maaß von Rechten zu gewähren, die mannigfachen natürlichen Geſichtskreiſe und Beſchäftigungen zu ordnen, die Standes- und Localverhältniſſe neu zu befeſtigen und zu belaſten, damit ein jeder, ſo viel möglich, durch irgend ein geſellſchaftliches Band, welchem er mit Ehre und Freude angehört, an das Wohl des Ganzen geknüpft werde.

wirklich erheiſcht, ganz aufgehoben werden und auf-hören! Dagegen kann der Adelſtand nichts einwenden; ſondern muß ſich, wie jeder andere Stand, darein fügen, und dem unterwerfen, was für das allgemeine Wohl des Staates nothwendig erachtet und geſetzlich ausgeſprochen wird. Aber das kann der Adelſtand fordern, daß er für Entziehung ſeiner Realrechte, welche er unter dem Schutz der Geſetze, ſomit unter der Gewähr des Staates ererbt, erkauft oder ſonſt rechtmäßig erworben hat; entſchädiget werde, wie jeder andere Unterthan es wird, und werden muß, dem um einer, dem allgemeinen Beſten förderlichen Einrichtung willen, etwas von dem Seinigen genommen wird. Gerechtigkeit kann er fordern, ſonſt müßte er ja außer allen Rechtszuſtand erkläret ſeyn!*)

---

*) Wenn neuerlich Norwegens Storthing und König ſolches anerkennen und darüber verhandeln; ſo dürfen wir ſolches gewiß auch von Deutſchlands Ständen und Regenten hoffen und erwarten. Wie weiſe und gerecht drückt ſich der König von Schweden in ſeiner deshalb an den Storthing von Norwegen erlaſſenen letzten Bothſchaft darüber aus, wo er ſagt: In einem konſtitutionellen Staat gehören die Rechte, die allgemein ſind, weder zu dem ausſchließl. Gebiete der Geſetzgebung, noch des Souverains. Erfordert es das Wohl des Staates, daß man von dieſem Grundprincip aller Geſellſchaft abweiche, ſo müſſen Treue und Glauben und eine entſchädigende Gerechtigkeit gleichen Schrittes mit den großen National-Rückſichten in Erwägung

§. 100.

Jede Staats-Verfaſſung muß bei Ausübung ihrer Rechte, gegen alle ihre Staatsbürger, als Muſter und Beiſpiel unpartheiiſcher Gerechtigkeit vorleuchten.

Mit dem Schaden eines Andern darf ſich Niemand, am wenigſten der Staat ſelbſt bereichern.

Die gegenwärtige Lage des unſchuldigen*) Adels kann daher nicht der Wille eines gerechten Volkes ſeyn; ſelbſt dann nicht, wenn ſeine gänzliche Aufhebung ausgeſprochen wäre.

gehen. Sind dieſe Wahrheiten, die durch die Erfahrung aller Zeiten und ſelbſt durch das Beiſpiel der Völker beſtätiget worden, die ihre Freiheit zu erhalten gewußt haben — ſind ſie von dem Norwegiſchen Storthing gehörig gewürdiget und anerkannt worden? — Der König will nicht auf die gegenwärtigen Zeiten aufmerkſam machen, die heilſame Winke darüber ertheilen, wie gefährlich Ueberſpannung ſey. Seine Majeſtät verweilen blos bei der Ungerechtigkeit, einigen Perſonen dasjenige zu rauben, was ſie bisher beſeſſen haben! ꝛc.

*) Unſchuldig iſt der Adel:

a) weil er in dieſen Verhältniſſen geboren und auferzogen,

b) vom Staat darinnen anerkannt und beſtätigt worden, und

c) noch immer als Adelicher und Vaſall in Anſpruch genommen und angeſehen, ja mancher zur Erwerbung dieſes Standes noch beſonders vermüſſiget wird.

§. 101.

Gänzliche Auflöſung und **rechtliche** Gleichſtellung deſſelben mit jedem andern Unterthan kann den Eiteln und Rangſüchtigen beleidigen; aber über eine ihm willkührlich zugefügte Verarmung, wird er dann nicht klagen können.

§. 102.

In der neueſten Verfaſſungsurkunde des Königreichs Baiern heißt es litt. 14. §. 8.

»der Staat gewährt jedem Einwohner Sicher»heit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und »ſeiner Rechte ꝛc. Niemand darf gezwungen »werden, ſein Privateigenthum ſelbſt für öf»fentliche Zwecke abzutreten, als nach einer »förmlichen Entſcheidung des verſammelten »Staatsraths, und nach vorhergängiger Ent»ſchädigung!«

§. 103.

Nachdem der Adel in Baiern — von dieſem Staats-Grundgeſetz nicht ausgeſchloſſen iſt, und werden kann; ſo iſt die nothwendige Anwendung deſſelben auch auf ihn und ſeine Gerechtſame die rechtlichſte Folge, welche bei dem ernſtlichen öffentlichen Streben dieſer hohen Regierung, **gleich gerecht zu ſeyn**, nicht auſſen bleiben kann, ſondern auch gegen den Adel eintreten wird.

§. 104.

Wenn die Wiener Congreß- und deutſche Bun-

des-Acte ganz der Gerechtigkeit gemäß, namentlich für den unmittelbaren Reichsadel: billige Rückſicht und Entſchädigung anbefiehlt: ſo muß dieſes von allen deutſchen Regierungen beachtet und ex analogia juris, auf allen deutſchen Adel angewendet werden, deſſen Rechte durch förmliche Anerkenntniſſe oder feierliche mit denen Regenten und Staaten abgeſchloſſene Receſſe und Verträge beſtätiget und anerkannt worden ſind, und welcher durch Umänderung der zeitherigen Verfaſſung Schaden leidet. *)

---

*) In dem Beſchluß der hohen Deutſchen Bundesverſammlung im Betreff des Geſuches mehrerer Prälaten und Ritterſchafts Mitglieder des Herzogthums Holſtein — um Verwendung zur Wiederherſtellung ihrer Landſtändl. Verfaſſung und insbeſondere ihrer Steuergerechtſame — heißt es:

„Da die hohe Bundesverſammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfaſſung in Holſtein in anerkannter Wirkſamkeit nicht beſtehe, ſo wurden die reklamirenden holſtein. Prälaten und Ritterſchafts Mitglieder mit ihrem Geſuche und ihrer Berufung auf den 56. Artik. der Wiener Schlußakte, als unſtatthaft abgewieſen; den Reklamirenden wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß S. M. der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchſtihre Bundestags-Geſandtſchaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthum Holſtein eine Verfaſſung zugeſichert haben, welche nach dem Art. 55. der Schlußakte, die ältern Rechte möglich berückſichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältniſſe angepaßt

§. 105.

Aller Streit über den Adel dreht ſich hauptſächlich um den Satz:

dem Wohle des Ganzen muß das Wohl der Einzelnen weichen und nachſtehen!

§. 106.

So wahr dieſer, beſonders von den ſogenannten Liberalen, in Anſpruch genommene Grundſatz, im Allgemeinen iſt, ſo muß aber doch dabei

1) nicht blos durch eine einſeitige, von Haß und Neid oder einſeitigem Intereſſe beſeelten Darſtellung, ſondern durch unpartheiiſche und unumſtößliche Gründe bewieſen ſeyn: daß die Wohlfahrt des Ganzen mit denen Rechten und der Wohlfahrt der Einzelnen wirklich und durchaus nicht mehr beſtehen könne! und muß dann

2) unterſucht und rechtlich entſchieden werden: ob dieſen Einzelnen ihre wohlerworbenen

---

werden ſoll. Die hohe Bundesverſammlung weiſet zugleich die reklamirenden Prälaten und Ritterſchafts Mitglieder an, dieſer Verfaſſung mit jenem Vertrauen entgegen zu ſehen, welches die unumwundene Erklärung S. M. des Königs bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, und ertheilt denſelben die Verſicherung, daß ſie, inner der Grenze ihres Wirkungskreiſes, nach dem 54. Artikel der Schlußakte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen, wiſſen werde.“

nutzbaren Rechte, ihr Eigenthum, des allgemeinen Beſten wegen, ohne — oder nur gegen Erſatz und Entſchädigung, genommen werden können!*)

§. 107.

Es kann daher nur für die Gegner des Adelſtandes und für die ultra Liberalen,**) aber für

*) Wenn die Vertheidigung und Behauptung einer Veſtung, das Abbrennen der Vorſtädte nothwendig macht, müſſen da die Unglücklichen, unter gleichem Schutz der Gerechtigkeit ſtehenden Vorſtädter, nicht plenarie entſchädiget werden?

**) Der Verfaſſer gehört gewiß weniger zu denen, welche die Finſterniß gegen das helle Tageslicht vertheidigen, und das allgemeine Wohl, einer einzelnen Kaſte aufgeopfert und nachgeſezt wiſſen wollen — als zu denen, welche nur von dem falſchen Glanze der Aufklärung nicht geblendet ſind, und über der neuen ſogenannten Ordnung der Dinge, nicht förmliche Unordnung und Geſetzesloſigkeit in Ausübung gebracht haben wollen. Von tiefer Achtung für die wahren Liberalen erfüllt, die mit allumfaſſender Liebe die Rechte ſtaatsbürgerlicher Verbindungen mit denen Rechten der Menſchheit in Uebereinſtimmung zu bringen ſuchen, und ſich auf rechtlichen und geſetzlichem Weg mit freimüthiger und gründlicher Stimme gegen alles Unrecht erheben; kann derſelbe jedoch jenen Ultra Liberalen nicht beiſtimmen, die allzu liberal mit fremden Eigenthum umgehen, und ihre neue, ideale Staats-Einrichtung, mit dem Angriff gegen alle Ordnung und Rechte mit Auflöſung alles Beſtehenden, mit

keinen wahren Staatsmann, für keinen Regenten, eine unnütze und überflüſſige Frage ſeyn:

I.) ob wirklich das Wohl des Staates nur auf des Adels Untergang beruht? oder, ob nicht für Regenten und Staat nur eine, der Zeit angemeſſene weiſe Modification ſeiner Rechte räthlich und gerecht ſey?

II.) Ob und aus welchen Gründen dem Adelſtand allein, ſeine für ihn, unter Aufſicht und geſetzlicher Billigung des Staates zum wahren Eigenthum gewordenen, nutzbaren Rechte, einer neuen Theorie, und Staats-Einrichtung zu Gefallen, ohne alle Entſchädigung genommen werden können; indeß jeder andere Unterthan für die dem allgemeinen Beſten aufzuopfernden Gegenſtände ſchadlos gehalten werden muß?

III.) Ob alsdann noch überdieß der Adelſtand mit mehreren Laſten, Steuern und Dienſtleiſtungen als jeder andere Staatsbürger auf eine rechtsgültige Weiſe belegt; und demnach auch das zeitherige Lehenweſen noch dabei beſtehen, und ſeine Auflöſung nur als ein neues drückendes Erwerbsmittel von der Staatsgewalt benutzt? — oder nur durch freie — unentgeldliche Aufhebung — oder anpaſſende

---

Nehmen ohne zugeben beginnen und verwirklichen wollen!

Organiſation deſſelben, auch Gerechtigkeit gegen den Adel bewieſen werden kann??

§. 108.

Ruhig kann der Adel einer gründlichen, aus der Tiefe und aus dem Geiſte der Geſchichte — den Staats-Verfaſſungen und des Rechts geſchöpfter Prüfung, und unpartheiiſchen Entſcheidung dieſer Fragen entgegen ſehen. Denn jeder aufrichtig und rechtlich geſinnte Bürger des Staats, er ſey, von welchem Stande er wolle, wird dieſe Fragen, und die darauf beruhenden Beſchwerden des Adels, gerecht finden, und die Nothwendigkeit ihrer rechtmäßigen Erledigung und Feſtſtellung, entweder der Aufhebung oder des möglich gemachten ehrenvollen Beſtandes des deutſchen Adels, anerkennen; damit ſeine gegenwärtige ſchwankende Exiſtenz, die ſein gänzliches Verderben mit ſich führt, in einen zuverläſſigen Zuſtand verwandelt werde.

VII.

Was drückt hauptſächlich den Adel? und worüber kann er ſich eigentlich beklagen?

§. 109.

Nachdem der Adel als ein beſonderer Stand mit allen daraus fließenden Verbindlichkeiten noch

fort beſtehen, nur das Läſtige ſeines Standes behalten, alle nutzbaren Vorzüge deſſelben aber verlieren, und dabei noch allen Staats-Laſten, gleich jedem andern Unterthan unterworfen ſeyn, oder werden ſoll: ſo iſt er weit übler daran, und offenbar mehr gedrückt, als jeder andere Bürger des Staats.

§. 110.

Zum Beweis, daß er dieſes in manchen Staaten ſchon iſt, und nach gleicher Tendenz in andern werden ſoll, nur folgende Thatſachen. Er iſt es:

Erſtlich dadurch, daß er allen Laſten gleich jedem andern Land-Eigenthümer und Unterthan unterworfen iſt, oder werden ſoll; da er doch, (weil er nicht, wie jener mit denen Seinigen ſelbſt mit Hand anlegen, ſchaufeln und ſchaarwerken kann, ſondern ſolches durch andere thun laſſen und verlohnen muß) bei weitem den Nutzen nicht davon zieht, den jener dem Boden und Gewerbe abgewinnt; dabei noch ſeinen Stand, ſein Vaſallen-Verhältniß auch äußerlich ehren, König und Vaterland mit Zuſetzung ſeines eigenen Vermögens zu Hof- Staats- und Militair-Dienſten vorzüglich geeigenſchaftet ſeyn ſoll!*)

*) Noch ließe ſich ein beſonderes Bild ſeiner, nebſt der erniedrigenden Stellung, unter die ihn ſchwer drückenden ſogenannten Gemeindeumlagen entwerfen, wo er ſich nicht ſelten dem Richteramt mancher

§. 111.

Zweitens beſonders dadurch, daß er für ſeine Dominical-Renten eine Capital-Steuer bezahlen muß oder ſoll, die doch kein anderer Capitaliſt bezahlt, und welche darum wenigſtens ſo lange widerrechtlich für ihn und alle diejenigen, die dergleichen zu entrichten haben, erſcheinet, als nicht allgemeine Capital-Steuern eingeführt ſind. Denn

---

dadurch anmaſſend werdenden Bauern, oft ſeinen eigenen Gerichts- und Grundholden untergeordnet, und ſich — weil alle dergleichen Umlagen nach dem Steuerkapital ausgeſchlagen werden — allein zu oft eben ſo vielen, und noch mehr Spann- und Handdienſten ꝛc. verurtheilt ſieht, als das ganze Dorf und alle übrigen Einwohner zuſammen, kaum zu verrichten haben. Einer vorzüglichen Erwähnung verdienen hier, die auf gleiche Weiſe nach denen Steuer-Capitalien eingeführten Beiträge für Kirchen- Pfarr- und Schulerforderniſſe, deren Bau und Unterhaltung, Bezahlung vorhandener Schulden ꝛc. wo der Gutsbeſitzer (der geiſtiger und leiblicher Weiſe nicht mehr Vortheil davon zu ziehen vermag, als jeder andere angeſeſſene Eingepfarrte, ja die Schule für ſeine Kinder nicht einmal benützen kann) jetzt nach ſeinem Steuerfuß oft Hunderte zu Kirchen- Pfarr- und Schul-Bauten und deren Schulden ꝛc. beitragen, und ſich bei Unglücksfällen unerſchwinglichen Laſten ausgeſetzt ſehen muß!

Der vielen anderen Beiträge zu Entrichtungen, die ihm auf keine Weiſe zu ſtatten kommen können, hier nicht zu gedenken.

§. 112.

Dominical-Renten ſind nichts anderes als Zinßen, die auf eine — oder die andere Weiſe in Geld, Naturalien oder Frohndienſten ꝛc. vom ſtehen belaſſenen Capital-Werth, bedungen ſind!*)

Nachdem bei Errichtung des Grund-Vertrages mehr oder weniger an Geld- oder Geldes Werth für ein Grundſtück ꝛc. gegeben wurde; werden die davon zu leiſtenden jährlichen Gibigkeiten an Zinß- Natural- oder Dienſtreichniſſen beſtimmt, daher die große Verſchiedenheit in dergleichen Abgaben. Der nicht bezahlte Theil des Kaufſchillings, oder eigentlichen Werthes, blieb als ein gleichſam eiſernes Capital gegen dergleichen bedungene Zinßen, mit beiderſeitiger Einwilligung ſtehen; gleichwie in mehreren Ländern die Staats-Realitäten-Verkäufe, abgeſchloſſen ſind, wo ein Theil des Kaufpreiſes nicht bezahlt wird, ſondern ſtehen bleibt, und dafür jährlich eine beſtimmte Korn- oder andere Natural-Abgabe, als Zinß verabreicht werden muß.

*) Der Verf. erlaubt ſich bei dieſem Anlaß, einen ſehr gründlichen Aufſatz, im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen! Ueber das Verhältniß der Grund- und Dominikal-Steuer, zu der Gewerb-Steuer in Baiern, zum Nachleſen zu empfehlen. Allg. A. d. D. Nr. 14. den 15. Jan. 1825.

§. 113.

Nach der ſchon in einigen Staaten geſetzlich frei erklärten Aufkündigung und Ablöſung dieſer Zinßen oder Renten, durch Heimzahlung ihres Capital=Betrages, iſt ein ſolches Capital jedem andern, auf ſichere Hypothek angelegten ganz gleich, und folglich kein rechtlicher Grund abzuſehen, warum dieſes ſteuerfrei — und jenes ſteuerpflichtig ſeyn ſoll. *)

*) Dem Adel wirft man in Beziehung auf dergl. Dominical=Renten (welche doch die Geiſtlichkeiten und andere Stiftungen und Staatsbürger, ja der Staat ſelbſt, nach alten und neuen Einrichtnngen genießen,) vor: daß er vom Schweiß ſeiner Grundholden ꝛc lebe, weil er von, auf Grund und Boden haftenden Capitalien 2 bis 3 Prct. Zinßen an Geld oder Naturalien bezieht; aber keinem dieſer Adelsfeinde fällt es ein, andern Capitaliſten, die 10 bis 12 Przt. und noch mehr herunterſieden, und ihre Schuldner um Hab und Guth, Haus und Hof bringen, gleiche Vorwürfe zu machen; indeſſen der arme Adeliche ſeine Capitalien, die zu geringeren Zinßen, in ſolchen Dominical=Renten ſtecken, ſeine Renten jezt noch obendrein verſteuern muß, jene Capitaliſten aber, von gleich ſicher auf Grund und Boden angelegten Capitalien, ſteuerfrei ſind.

Für ſeine Gläubiger ſchwitzen muß jeder, der Schulden hat, er ſey Bauer, Bürger oder Edelmann. Sollte aber unparteiiſch unterſucht werden, für wen der Unterthan den meiſten Schweiß vergießen muß; ſo möchten für den Regenten, für den Staat, nach ſeinem eigentlichen Bedürfen, und für den begüterten

Der Einwurf daß bei der Grundbeſteuerung dergleichen Dominical-Laſten vom Hauptwerthe in Abſchlag gebracht worden wären, alſo vom Bezieher derſelben rückſichtlich der Steuer erſetzt werden müßten, findet (wenn auch jener Abſchlag wirklich überall gemacht worden wäre) nicht Statt, weil bei der Grundbeſteuerung durchaus nicht darnach zu fragen iſt, ob das Grundſtück ꝛc. ganz oder nur zum Theil bezahlt iſt, oder was für Schulden darauf haften — (denn etwas anderes ſind die Dominical-Reichniſſe nach obiger Ausführung auch nichts) ſondern lediglich der wahre Werth derſelben den Maaßſtab zur Grundbeſteuerung abgeben muß! Wer muß, wenn z. B. heute der Erbzinß-Gült-Ze-

Deutſchen Adel wohl noch die wenigſten Tropfen ſauren Schweißes vergeſſen werden!

Gegen die Bitterkeit und wahre Härte, mit der man den Adel rückſichtlich ſolcher Grundzinßen ꝛc beurtheilt, muß hier beſonders noch bemerkt werden, daß dergl. ſchon vor vielen Jahrhunderten, bei einem von dem jetzigen ſehr verſchiedenen nnd geringen Grund- und Produkten-Werth, bedungene Zinße ꝛc. die ſich der Adel als unveränderlich gefallen laſſen muß — im nachtheiligſten Verhältniß zu dem dafür abgetretenen Grund-Eigenthum für den Adel ſtehen!

Nur Natural-Abgaben halten ein immer angemeſſenes rechtliches Verhältniß zwiſchen Geber und Empfänger und werden darum ſchon im graueſten Alterthum und heiligen Büchern eingeführt gefunden.

hend- oder Frohnpflichtige ſeine jährlichen der- gleichen Abgaben mit Bezahlung des dafür zu berechnenden Capital-Werthes ablöſet, die Do- minical-Steuern in der Folge bezahlen? Ge- wiß der Ablöſer durch vermehrte Grundſteuer, ob er gleich die verlorene Nutznießung oder Verzinßung des dafür bezahlten Capitals gleich- falls entbehren — oder tragen muß. Er hat nur eine alte Schuld bezahlt! — Dieſe von denen Grundholden zu erwägende Betrachtung benimmt ihnen auch alle Luſt zur Ablöſung, und vereitelt ſo die, von denen Regierungen beabſichtigte Güterfreiheit faſt gänzlich; ſo wie ſie dem Vaſallen durch den — auf einem ſolchen Ablöſungs-Capital haften bleiben ſollenden Le- hensverband, ebenfalls gänzlich verleitet werden muß, wie weiter unten ausgeführet werden wird.

§. 114.

Insbeſondere muß gegen obigen Einwurf hier noch angeführet werden, daß kleine Gütlein und walzende Stücke, wie die meiſten Ritterguts- oder Hofmarks-Grundholden nur beſitzen, im Verhält- niß zu denen großen ganzen Güter-Complexen allgemein zu hoch in der Steuer liegen, weil der Kaufspreiß zu ſehr berückſichtiget wird, der bei jenen gegen dieſe, wegen Concurrenz der vielen Käufer, die nichts größeres beſtreiten können, in der That immer zu hoch ſteht, alſo kein

Steuer-Erſatz, von dem Dominical-Renten-Bezieher dazu hergeholt zu werden braucht, was bei der gegenwärtigen Beſteuerung auch ſonſt nirgends nothwendig iſt. — Ueber dieſes Alles verdient die, auf die gehäſſige Darſtellung dieſer Bezüge, allmählig eintretende Erſchwerung und Verkürzung, durch Beſtreitung und Schmälerung derſelben — noch beſondere Erwähnung und Berückſichtigung.

§. 115.

Daß den Domainen der Regenten und Fürſten; den Gütern der Kirchen und milden Stiftungen (zum allgemeinen Beſten oder Nachtheil?) gleiche Rechte wie dem Adel entzogen, und dieſelben, ſtatt ihrer ehemaligen Abgabenfreiheit nun auch allen Steuern und Laſten unterworfen ſind; mag zur Verhütung möglichen Mißbrauchs und in der Abſicht, einer allgemeinen Gleichförmigkeit, ſeine Rechtfertigung finden, kann aber um ſo weniger einen Beweis gegen den Adel abgeben, weil dort der Staat nur ſich ſelbſt nimmt und wiedergiebt, dabei noch jeden Ausfall erſetzen, oder die Geſammtheit den Schaden der Betheiligten wieder decken muß, wodurch der Grund der Steuerfreiheit ꝛc. jener Güter, wenn auch bei milden Stiftungen nicht ganz, doch zur Nothdurft, wieder vergütet bleibt, der Adel aber durch den Verluſt ſeiner Steuerfreiheit offenbar är-

mer, und an ſeinem Grundwerth und Einkommen verletzt wird.

§. 116.

Uebrigens können Capital-Steuern nur von rein ausgemittelten wahren Auſſenſtänden oder Activis erhoben — und müſſen demnach die Schulden oder Paſſiva davon abgezogen werden!

Wohl mögen aber bei dem größten Theil des Adels gegenwärtig die Paſſiva, die in denen Dominical-Renten ſteckenden Activa bei weitem überſteigen. *)

§. 117.

Drittens und hauptſächlich iſt der Adel weit mehr gedrückt, als jeder andere Unterthan,

*) In wie weit die gegenwärtig; faſt einzig auf dem Grundvermögen haftenden Steuern und Abgaben, Urſache an dem, für den Unterthan und Staat gleich nachtheilig, geſunkenen Güterwerth ſind; gehört nicht hierher, aber es verdient, unterſucht und von denen Staatsmännern erwogen zu werden.

Der ſteuerfreie Capitaliſt vermeidet, ſein Geld auf ſchwer und unbeſtimmt verſteuerte Güter anzulegen, und ſo bleibt — auch bei der Stockung alles andern Handels — das baare Geld auſſer dem eigentlichen Verkehr, ſteigt darum immer mehr in ſeinem Werth, und richtet den wahren und eigentlichen Staatsbürger, den Grund-Eigenthümer, der deſſen unumgänglich bedarf, mit den ſchweren Bedingungen ſeiner Habhaftwerdung, und mit ſeiner unverhältnißmäßigen Verzinßung, zu Grunde!

und doppelt belaſtet, wo nebſt und bei ſeiner Unterwerfung zu allen Steuern und Laſten, gleich dem freieſten Eigenthümer, auch ſein Lehens-Verband noch fortdauert; und über die Pflichten des Unterthans und Staatsbürgers, auch ſeine Lehenspflichten gefordert, und noch beſonders in Anſpruch genommen werden.

§. 118.

Es gehört gewiß zu den befremdendſten und an ſich unvereinbarlichſten Erſcheinungen, daß — während man täglich hört und lieſt, wie das Lehenweſen das Verderben des Staates ſey; wie man deſſen Aufhebung zur Bedingung einer glücklichen Staats-Einrichtung macht, hauptſächlich aber darüber den Adel als den Ausfluß deſſelben anfeindet und als gehäſſig darſtellt, und dieſes barbariſche Feudal-Weſen (wie ſie es nennen) als den Ruin aller Freiheit und alles Wohlſtandes, als die Quelle ewiger Prozeſſe, gänzlicher Verarmung und alles Unheils verwünſcht — der adeliche Vaſall — nachdem er dem reinen Unterthans-Verband mit allen Laſten einverleibt, und aller ſeiner ehemaligen nutzbaren Gerechtſame als verluſtig iſt; dennoch demſelben barbariſchen Lehen-Recht in allen Stücken noch unterliegen ſoll!

§. 119.

Wenn die zeitherigen Steuer= und Abgaben freien Vaſallen, andern Staats=Einrichtungen und Abgaben unterworfen werden ſollen: ſo kann es von Seite des Staates offenbar nur nach unentgeldlicher Auflöſung, oder geradezu Aufhebung des Lehen=Verbandes, und mit Entſchädigung der dabei unſchuldig verlierenden Vaſallen geſchehen.

§. 120.

Mit dieſem rechtlichen Grundſatz ſtimmt der deutliche Inhalt der Königl. Baieriſchen Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Gleichheit der Aufhebung der Steuerfreiheiten sub I. vollkommen überein, wo es heißt:

»Wir verordnen demnach ꝛc. daß in Zukunft »jedes Grund=Vermögen ohne Unterſchied, es »mag bisher befreit geweſen ſeyn, oder nicht ꝛc. »ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an der »Grund=Vermögensſteuer tragen ſoll; wogegen ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſenigen beſonderen Auflagen, welche »als ein Surrogat der bisherigen »Befreiung entrichtet worden ſind, »für die Zukunft aufzuhören haben!«

§. 121.

Zu dergleichen Surrogaten gehören aber offenbar der Lehensverband des Adels, und alle damit verbundenen Beſchränkungen und Ver=

bindlichkeiten an Heimfall, Lehens = Reichniſſen und Ritterdienſten ꝛc., dann alle, dem Adelſtand beſonders obliegende Pflichten, rückſichtlich ſeiner und der ſtandesmäßigen Erziehung ſeiner Kinder; ſo wie die den Adel, als ſolchen, beſchränkenden Vorſchriften, im Betrieb der bürgerl. Nahrung und Gewerbe.

§. 122.

Jeder Staat iſt ſchuldig, einen jeden ſeiner Unterthanen für Entziehung aller, ihm geſetzlich zugeſtandenen Rechte, ſchadlos zu halten; bei dem adelichen Vaſallen alſo, für die Entziehung ſeiner Steuerfreiheit, vorderſamſt mit unentgeldlicher Aufhebung des zeitherigen Lehenverbandes, wovon ſich viele dem Adel dagegen zugeſtandene Befreiungen herſchreiben, den Anfang zu machen; und dadurch dem nun, wie jeder andere Unterthan, beſteuerten Rittergutsbeſitzer, die ihm ipso jure et facto gebührende freie Erledigung, der, als ein beſonderes Surrogat ſeiner bisherigen Befreiung geltenden, Lehensbürde zukommen zu laſſen. *)

*) Mehrere Lehensverträge beurkunden die Anerkennung oder Auftrag (Oblatio) der Lehenseigenſchaft unter dem ansdrücklichen Vorbehalt: der dem Gut zeither zugeſtandenen Steuerfreiheit und anderer Gerechtſame.

So wie alle zeitherigen Rechte und Freiheiten des Adelſtandes in der Natur des Adels = und Lehensweſens überhanpt begründet ſind, und keines ohne

§. 123.

Selbſt den neueſten Grundſätzen, über Aufhebung der Adelsrechte zu Folge, muß die unbedingte und unentgeldliche Aufhebung des Lehensverbandes der Rittergüter der einzuführenden Gleichſtellung derſelben, mit jedem Bauerngut, vom Staat aus vorhergehen, denn nur dann, wenn der Edelmann, — der Vaſall nicht mehr als Vaſall und Edelmann, in einem beſonderen Pflichtenverhältniß gegen Staat und Regenten ſtehet; ſondern freier ungebundener Eigenthümer, wie jeder andere Bürger des Staats dadurch wird, können erſt mit ſeinen beſondern Verbindlichkeiten auch ſeine dafür genoſſenen beſonderen Vorrechte und Immunitäten aufhören, und er in die neu gebildete Staatsverfaſſung (welche nicht mehr auf dem ihn Anfangs zum Grund gelegenen Feudalſyſtem beruht) in den reinen bürgerlichen Zuſtand und die damit verknüpften allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten gleichſam neu eintreten!

§. 124.

Nur nach Entladung, dieſer dem gegenwärtigen Zeitgeiſt nicht mehr angemeſſen ſeyn ſollenden Lehensverfaſſung und ihren Bürden, kann daher der Adel zur Mitübernahme der Staatslaſten gezogen werden; und kann dann blos in ſo ferne dieſe, der reellen Laſt nach, ſchwerer ſind, als jene, auf Ent-

---

das andere beſtehen, keines ohne das andere aufhören kann.

ſchädigung in ſo weit antragen, als ſein früherer leichterer Zuſtand durch geſetzliches Anerkenntniß rechtlich begründet war.*)

§. 125.

Wo demnach die Aufhebung oder wenigſtens eine angemeſſene Modification des Lehenweſens nicht vorausgegangen: — ſondern die Unterwerfung adelicher Güter zu allen Steuern und Abgaben, ſo wie die Militairpflichtigkeit des Adels, gleich jedem andern Unterthan, geradezu verfügt worden iſt — muß ſolche nach Recht und Gerechtigkeit nachfolgen! Denn, eben das Lehenweſen iſt es ja, was, der jetzigen Zeit nicht mehr angemeſſen, andern Einrichtungen zur Beſteueruug ꝛc. des Adels Platz machen ſoll weil beides nebeneinander, ohne Ueberlaſtung, rechtlich nicht beſtehen kann.

§. 126.

Es iſt demnach klar, und bedarf gewiß keiner mit Rechtszuſätzen und Geſetzſtellen weitläufig ausgeſchmückten Darſtellung, um zu beweiſen: daß es mit Recht und Gerechtigkeit un-

*) Ueber die dem Adel bei ſeiner Unterwerfung zu allen Steuern und Laſten Rechts- und Entſchädigungsanſprüche finden ſich in dem Anzeiger der Deutſchen unter andern von den Jahren 1805. Nro. 19, 30. 86. — 1808. Nro. 240. — 1809. Nro. 5. — 1814. Nro, 226. 240. — 1817. Nro. 101 und 45 mancherlei Erinnerungen und Vorſchläge, die der Beachtung werth ſind.

vereinbarlich iſt, — wenn der Adel nur das Läſtige ſeines Standes behalten, die ihn dafür zugeſtandenen Gerechtſame aber verlieren und noch neuen Abgaben unterworfen — und das ſo verrufene Lehenweſen durch erſchwerte Ablöſung mittelſt Uebernahme einer jährlichen Abgabe dafür oder Loskauf, im Betrag des 3. oder 4ten Theiles des Lehenwerthes — als ein neues drückendes Erwerbsmittel vom Staat benutzt, und eine Bereicherung desſelben auf Koſten und mit dem Schaden des unterdrückten Vaſallen darauf begründet werden ſoll!

§. 127.

Zu einem klaren Beweis, der an ſich ſchon vorhandenen, Nichtübereinſtimmung und unmöglichen Vereinbarung, des zeitherigen Lehenweſens mit denen neuerlichen Staatsverfaſſungen, muß noch angeführet werden: Letztere beabſichtigen allgemeine Güter- und perſönliche Freiheit, und wollen, daß die Dominicallaſten, insbeſondere alle perſönlichen Frohnen und Leibeigenſchaftsdienſte abgelöſt und abgeſchafft werden; aber die Lehensverfaſſung nimmt ſie ſo in Anſpruch, daß ihre Aufhebung dadurch ſo gut, als ganz vereitelt wird.*)

*) Auf dieſe Weiſe würde die mit, als Bedingung allgemeiner Wohlfahrt unterſtellte allgemeine Güterfreiheit nur auf Koſten der aus Noth dazu

§. 123.

So erklären die neueſten Verfaſſungsurkunden alle Dominicallaſten, inſonderheit die Frohn- und Schaarwerksdienſte, zur Entfernung aller Leibeigenſchaftsüberbleibſel und Hinderniſſe der perſönlichen Freiheit, für aufgehoben*) und ablösbar; die Oberlehenhöfe ahmen aber bei vorkommenden Fällen und Anfragen hierüber die Lehenbarkeit derſelben nach denen vorhandenen Lehensrechten dergeſtalt in Anſpruch, daß dieſelben verlangen:

daß der baare Erlös für dergleichen, als Le-

---

gedrungenen armen Vaſallen, erreicht werden. Ein gleich weſentliches Hinderniß dagegen iſt noch der, in einigen Staaten mit der Allodiſication verbundene Verluſt der Gerichtsbarkeit; da ſolche doch mit Recht bei alt freieigenthümlichen Grundholden, wie hergebracht, noch fortbeſtehen darf!

Sollte es nicht angemeſſen ſeyn, die Gerichtsbarkeit überhaupt als Lehen des Landesherrn fortdauern und als ein ſolches bei einem, wie bei dem andern — Lehen oder Eigenthum beſtehen zu laſſen? — Wenigſtens nur die freiwillige! (Iur. volunt.) für die ſich der Verfaſſer überhanpt nur ausſpricht.

*) Schon haben mehrere Regierungen die Erfahrung gemacht: daß alle Verordnungen über dergleichen, zur Verweigerung und Widerſetzlichkeit ſo reitzende Gegenſtände nicht behutſam und beſtimmt genug ausgedrückt werden können. Wie viele Prozeſſe, ja tumultuariſche Auftritte, ſind durch zu allgemein und unbeſtimmt ausgeſprochene Geſetze hierüber ſchon hie und da veranlaßt worden!!

henſsurrogat betrachtet und behandelt, ſohin von dem Vaſallen als ein Lehencapital geſichert, oder bei den Staatskaſſen angelegt werden ſoll!

Welcher Vaſall kann ſich unter ſolchen Umſtänden, wenn das dafür erlöſte Geld lehenbar, von ihm durch anderweit ſicheres Unterbringen verantwortlich angelegt werden, oder er einen Theil davon zur Ablöſung der Lehenbarkeit gleich abgeben ſoll, dazu verſtehen! Sicherer, als es auf denen dafür zu leiſtenden Reichniſſen ſteht, kann er das dafür zu erlöſende Capital nimmermehr anlegen, — und die Abgabe eines Theils davon zur Lehensverbandes Ablöſung verringert ſein Vermögen und ſein Einkommen!*)

§. 129.

Bei der Rechtswahrheit, daß der wechſelſeitige Lehensvertrag von dem Lehenscurien nicht einſeitig, blos zu ſeinen Vortheil ausgelegt, abgeän=

---

*) Zur Förderung und möglichen Erzielung der perſönlichen Freiheit des Staatsbürgers iſt daher durchaus nothwendig: nicht nur, daß die ungemeſſenen Frohn= und Schaarwerksdienſte in gemeſſene verwandelt werden, ſondern ſie müſſen zugleich zu einem ermäßigten Geldanſchlag vom Staat beſtimmt, vom Lehensverband gänzlich befreit, und ausgeſchloſſen erklärt, und ihre jährliche Vergütung oder gänzliche Ablöſung dem Frohnherrn, wie dem Frohnpflichtigen, ganz frei gegeben, und lediglich ihrer wechſelſeitigen Uebereinkunft überlaſſen werden!

dert oder erſchweret werden dürfe — wie es auch beſonders mit der Forderung eines jährlichen Abtrags der ſogenannten Ritterpferde der Fall iſt, kann wenigſtens keine einſeitige Zwangsverfügung zu ſolchen Allodificationen rechtlich ſtatt finden!

§. 130.

Viertens darf der Verluſt des privilegirten Gerichtsſtandes ebenfalls zu den Urſachen der Klagen und des Verfalls des Adels gerechnet werden. Denn wahr und traurige Erfahrung vieler adelicher Gutsbeſitzer iſt es, wenn einer unſerer erſten Staatsmänner und Gelehrten, Graf von Soden, in ſeinem Entwurf zu einem Creditverein für dieſelben ꝛc. die ſchonungs- und rückſichtsloſe Behandlung der Unterbeamten zu den erſten Urſachen des Verfalls der adelichen Grundbeſitzer mit aufzählt.

§. 131.

Die Gründe des früher genoſſenen privilegirten Gerichtsſtandes des Adels lagen weniger in der Abſicht ihm einen bloſen Vorzug vor andern Unterthanen dadurch angedeihen zu laſſen, als in der Abſicht, ſeine Standes- und Familienverhältniſſe, ſeine Beziehung und Verbindung, in der er als Vaſall, Staatsglied und Grundherr ſteht, mehr zu würdigen, und darum dem höheren erfahrnern Richter zu unterſtellen!

§. 132.

Iſt es aber, der deſiderirten allgemeinen Gleichheit wegen, nothwendig, (denn die Rechtspflege ſelbſt kann dadurch nicht ungleich werden) daß der Adel ſeinen befreiten Gerichtsſtand verliere, und in allen Stücken denen Unterbehörden unterworfen ſey; ſo wird er ſich ſolcher Anordnung — im Vertrauen, daß er nicht dem Zeitgeiſt gehäſſiger Anſichten und als Ziel mancher rückſichtsloſen Kränkung dadurch ausgeſetzt, ſondern ſich einer allenthalben anſtändigen Behandlung zu erfreuen haben werde — willig fügen, und dabei wünſchen: daß, anſtatt der adeliche Gutsbeſitzer, zu einem ſcheinbaren Vorzug in manchen Staaten, den Stadtgerichten zugetheilt iſt — in Betracht zu erſparender Reiſe- und anderer Koſten, und in Erwägung der denen betreffenden Landgerichten und Aemtern, als Foris domicilii et rei sitae offenbar beiwohnenden näheren Kenntniſſe aller Verhältniſſe deſſelben, — lieber letzterem zugewieſen werde!

§. 133.

Daß alle dieſe begründeten Klagen des Adels in eine gerechte Uebereinſtimmung mit jeder neuen Einrichtung und Staats-Verfaſſung werden gebracht werden, iſt von der Weisheit und Gerechtigkeit der deutſchen Regenten und des biedern deutſchen Volkes mit Zuverſicht zu erwarten.

VIII.

Mögliche Uebereinſtimmung einer angemeſſenen Aufrechterhaltung des Adels mit der Gerechtigkeit und den Forderungen der gegenwärtigen Zeit.

§. 134.

Während die gänzliche Auflöſung des Adelſtandes durch Entziehung ſeiner Rechte und Erträgniſſe herbeigeführt wird,*) fahren Staaten und Regenten fort, ausgezeichnete Verdienſte damit zu belohnen, und neue Standeserhebungen vorzunehmen.**) Dieſen Widerſpruch kann nichts, als die Ueberzeugung der Regenten von ſeinem angemeſſenen rechtlichen Beſtand von der einen, und die zeitherige Freiheits- und Gleichmachungs-Theorie von der andern Seite, auflöſen.

§. 135.

Wenn es aber einen Adel noch geben, und ein ſolcher von denen Regenten und Staaten noch bei-

*) Wogegen Kants Vorſchlag: den Adel ausſterben zu laſſen! noch vorzuziehen iſt.

**) Wünſchenswerth, ja nothwendig iſt aber, die geſetzl. Vorſorge, daß der Adel kein Gegenſtand käufl. Erwerbes ſey, ſondern nur als Belohnung für wahres ausgezeichnetes Verdienſt, um König und Vaterland, verliehen werden könne! Daß nicht der bloſe Gewinn großen Vermögens oder der Ankauf eines adelichen Gutes ſchon Veranläſſung dazu werde; denn die ganze Nation i[illegible] dabei intereſſirt.

behalten werden, und als achtbar beſtehen ſoll, ſo müſſen ihm, nebſt ſeinen beſondern Verbindlichkeiten auch beſondere Vortheile, Rechte und Mittel dazu gelaſſen werden und zukommen. *)

§. 136.

Hierbei iſt es gewiß allgemein wünſchenswerth und dem Zweck und der Gerechtigkeit des erhabenen allerdurchlauchtigſten deutſchen Bundes angemeſſen: auch rückſichtlich der Aufhebung oder Organiſation des deutſchen Adels allgemein gleiche Grundſätze aufzuſtellen, und in Anwendung gebracht zu ſehen; damit nicht der Adel in einem Lande unter einer ungemeſſenen Laſt verſchmachte, indeſſen der in einem andern Lande angeſeſſene

*) Mit tiefer Umſicht hat der Großherzog von Baden ſeinem Adel unter andern (was auch ſonſt in den ehemal. Königl. Preuß. fränk. Fürſtenthümern, in Heſſen ꝛc. der Fall war) eine beſondere Uniform bewilliget und überdieß den mit Gerichtsbarkeit angeſeſſenen, einen Orden verliehen. — Der letztere wird zu einer Aufmunterung und Beweggrund dienen, anſehnliche Güter-Complexe zuſammen zu halten, und durch erſteren kann der Edelmann doch von einem gegenwärtigen Handwerker und Bedienten unterſchieden, auch mancher ſonſt faſt unvermeidliche Kleideraufwand dadurch erſparet werden, weil der Adeliche in ſeiner Uniform überall mit Anſtand erſcheinen und auftreten kann.

ſich des Genuſſes eines vollkommenen Rechtszuſtandes oder ungeſtörten Beſtandes ſeiner alten Gerechtſame erfreut! Gewiß werden alle Regierungen Deutſchlands, ihrer Bundes-Vereinigung gemäß, Veranlaſſung nehmen, die für allgemein rechtlich und gültig anzuerkennenden Grundſätze über den deutſchen Adel, in möglichſter Uebereinſtimmung, in Anwendung zu bringen. *)

Möglichſte Einheit und Gleichförmigkeit unter den deutſchen Bundesſtaaten iſt Grundgeſetz der Bundesakte; deſſen Anwendung auf den deutſchen Adel um ſo unbezweifelter anzunehmen, als ſolches — ſelbſt in Anſehung der möglichſt gleichheitlichen bürgerlichen Behandlung der Juden, Artikel 16. ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

§. 136.

Von jeder widerrechtlichen Anmaſſung fern, nur geſtützt auf klare Geſetze, und Recht, darf der deutſche Adel bitten, und die Hoffnung hegen, daß — ſeiner gänzlichen Verarmung vorgebeugt, und —

*) Denn ſo hängt ſein Schickſal lediglich von der individuellen Anſicht einzelner Staatsmänner ab, und entſteht dadurch eine Verſchiedenheit ſeiner Behandlung, die, anſtatt einer zu bewirkenden wünſchenswerthen allgemeinen Rechtsgleichheit in Deutſchland, die fortwährend gährende Vergleichungsſucht, und damit Neid und Mißtrauen, auch hierinnen, fortwährend unterhält!

wenn er ferner beſtehen ſoll — ſein Beſtand auf eine mit dem Gemeinwohl verträgliche, und ſeinen Rechtsanſprüchen und der Würde ſeines Standes und der Krone angemeſſene Weiſe feſtgeſtellt werde.

§. 137.

Je mehr aber die Anſichten hierüber, und die Anſprüche und Anträge der einzelnen Individuen des Adelſtandes ſelbſt über deſſen eigentliche nutzbare Gerechtſame, unter einander verſchieden ſind, und von einander abweichen; um ſo weniger kann darauf eingegangen und ein, zu allgemeiner Rechtlichkeit und Zufriedenheit führendes Reſultat dabei erreicht werden. Es iſt daher höchſt nothwendig, ſolche auf allgemein anpaſſende Hauptſätze zurückzuführen und zu beſchränken.

§. 138.

Wenn demnach der Verfaſſer hier noch ſeine Anſichten und Vorſchläge darüber auszuſprechen ſich erkühnet: ſo glaubt er damit — nach Maßgabe des in allen deutſchen Staaten angenommenen — Beſtand des Adels, und denen neuerlichen Staats- und Verfaſſungs-Grundſätzen, ein angemeſſenes Auskunfts-Mittel aufzuſtellen, und unterwirft ſolches einer gerechten Prüfung, aber auch Berückſichtigung der geſetzlich anerkannten zeitherigen Verhältniſſe des Adelſtandes in jeder Beziehung; nach folgenden Grundzügen:

Mit dem allgemeinen Staats-Wohl verträglicher und angemeſſener Beſtand des Adels.

A) Eines Adels überhaupt.

B) Eines Lehenbaren Adels.

A) Eines Adels überhaupt.

I.

Der deutſche Adel unterwirft ſich:

1) Zum Beſten ſeines Vaterlandes und ſeiner Mitbürger der Grundbeſteurung ſeiner Güter und Beſitzungen dergeſtalt, daß er nur die Rückſicht und Ermäßigung in Anſpruch nimmt, die er entweder, wegen eines bleibenden beſchränkenden Lehen-Verbandes, oder wegen minder möglichen reinen Benutzung derſelben, gegen andere freie Eigenthümer verdient.

2) Füget er ſich treu und ergeben allen Staats-Einrichtungen, welche die allgemeine Güter- und perſönliche Freiheit des Menſchen zur allgemeinen Wohlfahrt — nach dem Maaßſtabe der Gerechtigkeit — zum Gegenſtand haben; begiebt ſich demnach ſeiner gemeſſenen und ungemeſſenen Frohn- und Schaarwerks-Befugniſſe dergeſtalt, daß er deren Ermäßigung nach dem billigſten Anſchlag, und eine, von der Staats-Gewalt zu beſtimmende Norm, der jährlichen oder gänzlichen Vergütung dafür, anerkennt, dagegen aber auf unbedingte Loszählung vom Lehens-Verband, dem Geiſte und Sinne

der neueſten Staats-Verfaſſungen gemäß, rechnet.

3) Hält es der deutſche Adel, aus treueſter Ergebenheit und innigſter Anhänglichkeit an ſeine Regenten, für ſeine größte Pflicht und Ehre, mit ſeinem Fürſten und Monarchen, zum Dienſt und Schutz ſeiner Perſon und ſeines Thrones in einer Lehens-Verbindung zu bleiben, welche der ehrenvollen Beſtimmung des Vaſallen-Verbandes ſelbſt entſpricht und mit dem Verluſt ſeiner vorhin gehabten Gerechtſame und mit ſeiner Unterwerfung zur Beſteuerung ꝛc. — in gerechte Uebereinſtimmung gebracht wird.

II.

Dagegen möchten nachſtehende Anträge und Bitten des deutſchen Adels in der Natur und Abſicht ſeines Beſtandes, ſowohl, als in der gerechten Berückſichtigung ſeines ehemaligen Rechtszuſtandes begründet ſeyn.

Der deutſche Adel bittet:

1) Um gerechten Schutz gegen größere Auflagen, als jeder andere Unterthan ſie trägt, daher um Verſchonung mit Laſten, die der andere entweder gar nicht hat, oder ſeinen Stand und Verhältniſſen gemäß, weit leichter, und mit weniger Aufopferung leiſten kann. Demnach um Erlaß der Dominical-Renten-Steuer, wo ſolche beſteht, ſo lange nicht allge-

meine Capital-Steuern eingeführt ſind,*) und — um eine — ſeine Standes-, Guts- und Vaſallen-Verhältniſſe — berückſichtigende Ausſcheidung in Anſehung der ſogenannten Gemeinde-Umlagen.

2) Um Schutz und Erhaltung ſeiner übrigen Gerechtſame und perſönlich angemeſſenen Zuſtändigkeiten, demnach um Befreiung von Familien-Schutz- und Perſonenſteuern, von Zoll und Umgeld für ſeinen Hausbedarf (ſo wie um Entſchädigung für den ihm ehehin ſelbſt zugeſtandenen derley Bezug — oder Umgelds freien Brauerey-Betrieb) dann um Befreiung von frohnartigen Dienſtleiſtungen; überhaupt um Anwendung der deutſchen Bundes- und Wiener Schlußakte §. 55. u. fgl. — und der von Seiner Königl. Majeſtät von Baiern unterm 31. December 1806 im Betreff der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Ritterſchaft und ihrer Hinterſaſſen — erlaſſenen allerhöchſten Verordnung, dann Königl. Declaration von 1807 auf den Geſammt-Adel von Deutſchland, in ſo weit derſelbe der dort zugeſtandenen

*) Ueber den Ausfall, der hierdurch an Staatseinkünften entſtehen würde, und darum die größte Bedenklichkeit dagegen veranlaſſen möchte, iſt zu bemerken: daß dieſer Ausfall bei weitem nicht ſo groß iſt, als er nach dem Etat erſcheint, — weil der Staat i. e. die Staatskaſſe ſelbſt das Meiſte dazu zahlt.

Rechte in einem oder dem andern Staat gleichfalls ſchon vorher theilhaftig war.

Endlich beantragt, und bittet der Adel, als einzige ſchon in der Natur der Sache geſetzlich begründete Entſchädigung, für ſeine ehemalige gänzliche Steuer- und Abgaben-Freiheit:

3) Um Aufhebung aller Beſchränkungen und um unentgeldliche Löſung und Befreiung von denen, durch die Beſteuerung der Vaſallen ſchon de jure wegfallenden Lehenslaſten an Heimfall, Lehens-Reichniſſen und andern ſchweren Gebühren, ſo wie an Allodifications- und Ritterpferds-Abträgen ꝛc. und deshalb, beim Beſtand von Lehen, um ein, denen gegenwärtigen Zeiten und Verhältniſſen angemeſſenes neues Lehenrecht — oder Lehens-Edict!

4) Um gerechte Erwägung, und ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Berückſichtigung und Anordnung, in Anſehung ſeines Gerichtsſtandes, und ſeiner Unterwürfigkeit unter die Unterbehörden überhaupt.

B) Eines Lehenbaren Adels.

So wie der Beſtand eines Adels geſchichtlich, und gleichſam in der Natur monarchiſcher Verfaſſung begründet iſt, ſo kann derſelbe auch faſt nicht anders, als in einem beſonderen engeren reellen oder

perſönlichen Verhältniß zum Regenten und Staat gedacht werden. Daher das Lehenweſen (mutua fidelitas feudalis) und andere dafür ſprechende Verträge und Einrichtungen.

Nachdem aber die alte Lehens-Verfaſſung mit ihren Ausflüſſen, denen Forderungen der Zeit und neuen Staats-Einrichtungen nicht mehr angemeſſen erachtet wird, und der Adel und Vaſall ſeiner weſentlichſten Rechte und Befreiungen verluſtig und ſteuerbarer Unterthan ſeyn ſoll, ſo mag eine, für den Regenten und Staat gleich annehmliche und ehrenvolle Lehens-Verbindung nun noch auf folgenden Hauptgrundſätzen beruhen, und rechtlich fortbeſtehen.

Um den freieigenthümlichen Verkehr der Güter und Grundſtücke ſo wenig als möglich zu hindern und zu beſchränken, können, wie das Königl. Baier. Lehens-Edict von 1808*) ſchon beabſichtiget

I. Auſſer denen Thron-Lehen nur noch Ritter- oder adeliche Lehen, und als ſolche nur Güter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit verſehen ſind, beſtehen;

Es werden demnach

II. Alle ſich dazu nicht eignenden Lehen mit Berückſichtigung ihrer gegenwärtigen Beſteuerung ꝛc. ganz frei und unentgeldlich vom zeitherigen Lehens-

*) Welches in Form und Grundlage hier unterſtellt wird.

Verband losgeſprochen und zu freiem Eigenthum erklärt!*)

Bei denen bleibenden Ritter-Lehen möchten folgende Beſtimmungen denen gegenwärtigen Zeiten und Staats-Einrichtungen anpaſſend ſeyn:

1) Zu der ſchon oben intendirten und nothwendigen Vereinfachung der Lehen, müßten die Ritter-Lehen möglichſt von einerlei Eigenſchaft ſeyn, und dazu alle zeitherige Verſchiedenheit der Lehenbarkeit, Rechte und Verbindlichkeiten unter denſelben, vom Staat erlaſſen und aufgehoben, auch ſelbſt der zeitherige Unterſchied zwiſchen Mann- und Weiber-Lehen möglichſt Recht- und Zeitgemäß modificiret werden.

2) Zur Vermeidung der vielen Streitigkeiten über die Eigenſchaft eines Gutes, Rechtes oder Grundſtückes ꝛc. iſt es wünſchenswerth und nothwendig, daß ſolche künftig in Anſehung des ganzen Gutes mit allen ſeinen Zubehörungen ein und dieſelbe ſey! Ganz Lehen oder ganz Allodium!

Alſo Güter, die theils lehenbar, theils (allodial) freieigenthümlich ſind, in ſo getheilter Eigenſchaft nicht mehr beſtehen dürfen, ſondern

*) Eine — auſſerdem aufgedrungene, mit Koſten und läſtigen Recherchen verbundene Allodification erſcheinet, ſelbſt unter den wenigſt läſtigen Bedingungen, — der neuen Beſteuerung gegenüber, — rechtlich unzuläſſig!

ſich der adeliche Beſitzer beſtimmt erklären müſſe: in welcher Eigenſchaft er das ganze Corpus fort beſtanden haben wolle!

3) Rechte, welche die perſönliche Freiheit des Menſchen beſchränken, Frohn- und Schaarwerks-Rechte ꝛc. aller Art müſſen vom Lehens-Verband gänzlich ausgeſchloſſen bleiben und nicht mehr zuläſſig ſeyn. *)

4) Nach erfolgter Beſteuerung der ſonſt aller Abgaben freien Vaſallen-Güter, darf der Lehens-Verband auſſer denen zu beſtimmenden mäßigen Ausfertigungs-Gebühren der Lehens-Urkunden ꝛc. mit keinen weiteren Koſten verbunden, ſondern aller zeither üblich geweſenen und angeforderten Lehens-Reichniſſe ꝛc. gänzlich entbunden ſeyn; auch

5) die Auflöſung des Lehens-Verbandes auf begründetes Nachſuchen des Vaſallen geſtattet, und nicht durch drückende Allodifications- oder Ablöſungs-Bedingungen erſchwert werden.

6) Gleichwie nach ſchon vorhandenen Conſtitutionen nur adeliche Beſitzer Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit ausüben dürfen, ſo muß, wenn ſolche Lehengüter in andere Hände kommen, der Le-

*) Ob überhaupt auch bloſe Dominical-Rechte ohne ein eigentliches Gut — oder wenn ſie nicht von beträchtlichem Belang ſind — nur mit einem eigentlichen Gut von wenigſtens 60 Tagwerk Grund-Eigenthum, als ein Ritterlehen gelten ſollen, bedarf der Prüfung und näheren Beſtimmung.

hens-Nexus — und alle damit verbundenen Verbindlichkeiten und Rechte überhaupt eo ipso aufhören, damit dieſelben dem freieigenthümlichen Verkehr und Staats-Verband wieder anheim fallen.*)

7) Neue Beleihungen hängen von der Gnade der Regenten ab, und ſo beruhet es auf deren Entſcheidung, ob dem Adel gleich Errichtung der Fideicomiſſe ꝛc. auch Lehens-Auftrag (Oblatio Allodiorum in feuda) erlaubt ſeyn ſoll.

8) Die Lehens-Verbindlichkeiten und die dagegen zuſtehenden Rechte werden weſentlich auf folgende Weiſe modificiret und näher beſtimmt werden:

Verbindlichkeiten des Vaſallen.

a) Der Vaſall ergiebt ſich des freien Eigenthums ſeiner zum Gegenſtand des Ritter-Lehens an-

*) Ein ſolches Aufhören, oder wenigſtens Ruhen, (wie es z. B. im Königreich Baiern der Fall, in Anſehung der Gerichtsbarkeit, iſt) bei allen dergl. ſogenannten adelichen Gütern, ſie mögen lehenbar oder freieigenthümlich ſeyn, iſt der Tendenz der neueſten Grundſätze und Staats-Einrichtungen zur Förderung der allgemeinen Güter-Gleichheit und Freiheit angemeſſen und der Beſitzer bürgerlichen Standes durch Enthebung des Lehens- und adelichen Guts-Verbandes dabei, hinreichend entſchädiget!

Es würde dann bald, dieſer neuen Tendenz zuſagend, und der eigentlichen Beſtimmung und Natur des Adelſtandes angemeſſen — nur noch einen Lehens-Adel geben!

genommenen Beſitzungen und Gerechtſame, erkennt darüber den Regenten als ſeinen Lehenherrn an, ohne deſſen Einwilligung er ſolche an einen Fremden, d. i. der kein Erbrecht darauf hat, oder nicht zu ſeiner Familie gehört, nicht veräußern oder vererben kann; jedoch der Conſens dazu ohne gegründete Urſache nicht verweigert werden ſoll.

Zur Vermeidung der ſo häufigen, einer beſſeren Bewirthſchaftung nicht ſelten nachtheiligen, zu Streit und Prozeſſen ſo vielen Anlaß gebenden, Communionen, muß inſonderheit jedem Lehensbeſitzer erlaubt ſeyn: ſeine oder ſeinen Lehens-Nachfolger, nach billiger Veranſchlagung und Vergütung der übrigen, aus ſeinen Descendenten zu beſtimmen und gültig zu ernennen! übrigens behält die männliche Descendenz jederzeit vor der weiblichen den Vorzug und das Vorrecht.

Emphyteuseos Constitutio bleibet wie zeither nach den beſtehenden Geſetzen erlaubt.

b) Der Vaſall hat vor jedem andern Unterthan die Pflicht auf ſich, ſeinem Lehenherrn zum Dienſt und Schutz ſeiner Perſon und ſeines Thrones ergeben und treu zu ſeyn, und ſich und ſeine Descendenz dazu geſchickt und brauchbar zu machen.

Ungehorſam und Untreue zieht den Verluſt des Lehen-Verbandes und der damit verbundenen Rechte unmittelbar nach ſich.

c) Der Vaſall ſoll, nebſt gehöriger und baulicher Unterhaltung und möglichſter Verbeſſerung des Lehens, vorderſamſt andern mit guter Bewirthſchaftung deſſelben als Beiſpiel voranzugehen, ſich angelegen ſeyn laſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dagegen dürften — dieſem Verband und ehemaligen Rechts-Zuſtand der Lehen angemeſſen — nachfolgende

Rechte des Vaſallen

geſetzlich bedungen und zugeſtanden werden:

a) Auſſer der angemeſſenen Grundbeſteuerung und denen auf Grund und Boden haftenden Abgaben, bleibt der Vaſall von allen andern perſönlichen Auflagen oder Abgaben und frohnartigen Dienſtleiſtungen, auf alle Fälle befreit, und iſt der Rechte des Adels vorzugsweiſe theilhaftig.

Auch dürfte derſelbe als Vaſall auſſer der beſonderen Aufforderung ſeines Lehenherren, deſſen Perſon und Thron zu ſchützen ſeine erſte Pflicht iſt, der obligaten Militär-Pflichtigkeit für ſich und ſeine Söhne nicht unterworfen, ſondern anzunehmen ſeyn, daß er ſeines Ehrenberufes jederzeit vorderſamſt eingedenk ſeyn werde!

b) Der Vaſall hat die Befugniß die Hälfte ſeines Lehenweſens mit Schulden zu behaften

oder zu verpfänden,*) und für die Lehenherrliche Anerkennung und Beſtätigung dieſer Schuld nichts, als eine ermäßigte, beſtimmt feſtzuſetzende, Taxe der Ausfertigung ꝛc. ſowohl bei der Lehens-Curia, als bei dem foro et judicio rei sitae zu bezahlen, füget ſich aber dabei denen Beſtimmungen eines allenfalls für den Adel anzuordnenden Credit-Syſtems, oder der allgemeinen Hypotheken-Ordnung.

c) Hat ſich der Vaſall des Schutzes und Beiſtandes ſeines Lehenherrn, in Erhaltung des Lehens ſelbſt ſowohl, als derer ihm dagegen zugeſtandenen Rechte zu getröſten, und ſich aller übrigen, dem Vaſallen vor dem Nicht-Vaſallen zuſtehenden Ehrenrechte und Vorzüge, zu erfreuen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nur unter ſolchen Modificationen, und dadurch milderen Lehens-Verbindung möchte der deutſche

*) Bei dem von der Väterlichen Fürſorge Sr. Majeſtät des Königs von Baiern neuerlich eingeleiteten Credit Verein für die Königl. Bairiſchen Guts-Beſitzer iſt die Unterſtützung derſelben bis zum Betrag der Hälfte des Guts-Werthes, ſchon als Grundlage ausgeſprochen; und hierbei von der Gerechtigkeit und alles umfaſſenden Einſicht dieſer weiſen Regierung alles zu erwarten, was die Aufhilfe der Königlichen Vaſallen erleichtern und befördern kann!

Adel in einem, der Würde und Abſicht des Thrones und Staates angemeſſenen Zuſtand und Vaſallen-Verband erhalten, und Anwendung der Gerechtigkeit auch gegen dieſen Stand beurkundet werden, und der Adel ſich für die Aufopferung ſeiner weſentlichſten Gerechtſame, wenn auch nicht vollkommen entſchädigt, doch noch geachtet ſehen!

Neue Verlagswerke
von
Conrad Heinrich Zeh in Nürnberg.

Nuovo
Dizionario
italiano-tedesco e tedesco-italiano
oder
Vollſtändiges
deutſch = italieniſches und italieniſch = deutſches
Wörterbuch.
Verfaßt
nach den vorzüglichſten über beide Sprachen bisher erſchienenen Wörterbüchern und vermehrt mit einer großen Anzahl Wörtern aus allen Fächern der Künſte und Wiſſenſchaften
von
Dr. Carlo Beretti.
gr. 8. 112 Bogen. Cartonirt. Preis 8 fl. 6 kr. oder 4 Thlr. 12 Gr.

Leitfaden
zur
Erdkunde von Baiern
für
Schulen bearbeitet
von
J. M. Gaſt,
Vorſteher und Oberlehrer an der königl. höhern Bürgerſchule und Mitgliede der Naturhiſtoriſchen Geſellſchaft in Nürnberg.
2te ſehr verm. Auflage. 15 Bogen. gr. 8. 30 kr. oder 8 Gr.

Die
Geheimniſſe der Blumiſterei
in Beſchreibung der Kultur aller Garten =, Glas = und Treibhaus =, Blumen = und Ziergewächſe; auch die Kunſt zu jeder Jahrszeit ſich ohne Koſtenaufwand, ohne Glas und Treibhaus die ſchönſten Blumen vor dem Fenſter zu ziehen.
Auf 30jährige Erfahrung,
gegründet und nunmehr rationell dargeſtellt
von
J. E. von Reider,
königl. baier. Landgerichts = Aſſeſſor, mehrerer gelehrten ökonomiſchen Geſellſchaften ordentlichem und Ehrenmitgliede.
2te verm. und verb. Auflage. XXXVI. und 703 Seiten. gr. 12.
Cartonirt mit geſtochenem Umſchlag 3 fl. 18 kr.

Johann Friedrich Meyer weil. Pfarrer zu Kupferzell ꝛc.

Das Ganze der Landwirthſchaft.

Neu bearbeitet und verbeſſert
von
J. E. von Reider,

Königl. Baier. Landgerichts-Aſſeſſor, mehrerer gelehrten ökonomiſchen Geſellſchaften ordentlichem und Ehrenmitgliede. Und mit einem Anhange, des Profeſſor Erxleben praktiſcher Unterricht in der Thierarzneikunſt, durchgeſehen und mit den neueſten Erfahrungen bereichert von
Dr. Johann Jacob Weidenkeller,
Königl. Baier. Regimentspferdearzt und mehrerer gelehrten und landwirthſchaftlichen Geſellſchaften Mitgliede. 3te verm. Aufl. 2 Bde. 53 1/2 Bogen in median Format. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts Aſſeſſor und mehrerer gel. ökonom. Geſellſchaften Mitgliede.

Das Ganze der Fiſcherei

als Angel- Netzfiſcherei und Teichwirthſchaft, ſammt der Naturgeſchichte der deutſchen Fiſcharten. Ein Handbuch für Fiſcherei und Teichbeſitzer: mit einem Anhang die Zubereitung der Fiſche aller Art als Speiſe. 22 Bogen. gr. 8. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr 8 Gr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts-Aſſeſſor und mehrerer gel. ökonom. Geſellſchaften Mitgliede.

Die Lehre des Tabacksbaues.

und der geſammten Tabacks-Fabrikation.

Ein Lehr- und Handbuch für Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute u. ſ. w. und alle welche ſich mit Tabacksbau, Tabacksveredlung und Tabacksverkauf abgeben. 22 1/4 Bog. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Schwur am Obelisk.

wahre
Geſchichte eines deutſchen Landwirths und Freimaurers.

34 Bogen. gr. 8. mit Vignette u. geſtochenem Titel. Cartonirt 3 fl. 30 kr.

Der Verfaſſer trägt in einer abwechſelnden, äuſſerſt anziehenden Erzählung die Geſchichte eines Landwirths vor, der zugleich Freimaurer war. Der Leſer wird nicht allein mit einer eigentlichen Muſterwirthſchaft, ſondern auch mit allen Wirthſchaften einer ganzen Gegend bekannt, aus deren Vergleichung er ſo manches Lehrreiches ziehen kann.

Zugleich ſind jedesmal bei den einſchlägigen Materien die bisherigen Streitfragen in der Landwirthſchaft mit Zweifels- und Entſcheidungsgründen umfaſſend aus einander geſetzt.

Das Intereſſanteſte aber iſt noch die Kundgebung der Maurerſchen Verhältniſſe und die hierüber geäuſſerten Wünſche, in der Anweiſung einer rechten Stellung für die Freimauerei zu Kirche und Staat. Landwirthe werden in dieſen Verhandlungen ſo manche erprobte Erfahrung und nützliche Berichtigungen bisheriger Entdeckungen finden. Dem jungen Freimaurer aber kann ſie eine helle Leuchte auf ſeiner betretenen Bahn werden. Dem ungeweihten wird ſie ſeine Begriffe von dieſer alten Brüderſchaft läutern und berichtigen, das Geſchichtliche aber ſelbſt allen Klaſſen von Leſern ſelbſt unterhaltend anſprechen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zerzog, Christian Wilhelm von

Ein freimüthiger Beitrag zur Beurtheilung der gegenwärtigen Lage und Rechts-Verhältnisse des deutschen Adels

Nürnberg 1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Misc.Rev.78#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11752266-6